



**THÜRINGEN
ENTWICKELN
ZUKUNFT
GESTALTEN**
WWW.TMIL.INFO



Landesentwicklungsbericht Thüringen 2022



Vorwort	4
1. Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung	6
1.1 Fortschreibung Landesentwicklungsprogramm	6
1.2 Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes	11
2. Raumordnungspläne und deren Anwendung	12
2.1 Stand der Regionalplanfortschreibung	12
2.2 Verfahren und raumordnerische Zusammenarbeit	15
2.3 Förderung der Regionalentwicklung	20
3. Schwerpunktthema: Energiewende	28
3.1 Ausbau von Energieleitungen	28
3.2 Stand und Entwicklung der Windenergie in Thüringen	33
4. Kurzberichte	40
4.1 Projektabschluss OptiTrans – Optimierung von Verkehrspolitik für eine grünere Mobilität	40
4.2 REIF – Ein europäisches Kooperationsprojekt zur Revitalisierung des regionalen Schienengüterverkehrs	41
4.3 Ministerkonferenz für Raumordnung – MKRO	44
4.4 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	44
4.5 Thüringen in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland	45
4.6 Landesplanungsbeirat Thüringen	47
5. Blick in die Werkstatt – Online-Tool und Abwägungsdatenbank	48





*Susanna Karawanskij
Thüringer Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwei herausragende Zukunftsthemen stehen im Mittelpunkt des diesjährigen Landesentwicklungsberichts: das Gelingen der Energiewende und die Stärkung des ländlichen Raums in allen Landesteilen. Ohne eine wirksame und moderne Landes- und Regionalplanung sind die aktuellen Herausforderungen jedoch nicht zu meistern. Denn im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalplänen werden die entscheidenden Weichstellungen vorgenommen. Dafür werden allerdings auch zeitgemäße Verfahrensregelungen, eine digitale Verfahrensführung und schnellere Planungsprozesse benötigt.

Bereits im November 2021 hat die Landesregierung den Entwurf einer Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes beschlossen. Das Thüringer Landesplanungsgesetz regelt das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen in Thüringen. Während bisher bei der Fortschreibung von Programmen und Plänen sämtliche Unterlagen in Papier bei bestimmten Stellen in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Mittelzentren der jeweiligen Planungsregion auszulegen sind, sieht der Entwurf nun die vorrangige Veröffentlichung der Planunterlagen

im Internet vor. Auf diese Weise soll ein unkomplizierter, niedrigschwelliger Zugang und damit mehr Transparenz und letztlich Akzeptanz der Verfahren erreicht werden. Bürgerinnen und Bürger sind nicht mehr von den Öffnungszeiten der Amtsräume, in denen die Auslegungen stattfinden, abhängig.

Selbstverständlich werden sich auch diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die aus welchen Gründen auch immer, das Internet nicht nutzen wollen oder können, auch zukünftig analog einbringen können. Die für die Planaufstellung zuständige Stelle hat daher weiterhin eine Auslegung in Papierform anzubieten. Darüber hinaus weist der Gesetzentwurf explizit darauf hin, dass es möglich ist, weitere Informationsangebote zu schaffen, beispielhaft sei etwa die Versendung der Unterlagen auf Anfrage genannt. Im Fokus der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms steht eine sozial gerechte Stärkung des ländlichen Raums, mit der gute und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen gewährleistet werden sollen. Und es geht darum, wie Thüringen seinen Beitrag zu einer gelingenden Energiewende leisten kann. Der Ausbau klimafreund-

licher Energieträger muss entscheidend beschleunigt werden. So soll es für Gemeinden künftig möglich sein, eigene Gebiete für Windenergieanlagen ausweisen zu können.

Der Bund hat inzwischen klare Vorgaben zu Flächenzielen für die Windenergienutzung gemacht. Wir können die Energiewende aber nur mit einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz erfolgreich gestalten. Wenn sich einzelne Regionen übermäßig belastet fühlen, dann würde dies die Chancen überschatten, die mit einer regionalen, klimaneutralen Energiegewinnung verbunden sind. Wir müssen offen diskutieren, wie die Flächen für die Windenergie in Thüringen gleichmäßiger verteilt werden können und dabei die Potenziale und Grenzen der einzelnen Landesteile berücksichtigen. Dazu wird die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms mit regionalisierten Flächenzielen einen wichtigen Beitrag leisten.

Susanna Karawanskij
Thüringer Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft



1

Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung

1.1 Fortschreibung Landesentwicklungsprogramm

Die bisherige Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm ist im Jahr 2014 in Kraft getreten. Nunmehr erfolgt eine Änderung des Landesentwicklungsprogramms im Sinne einer Teilfortschreibung. Diese Teilfortschreibung konzentriert sich auf diejenigen Regelungen, die einer aktuellen Überarbeitung bedürfen. Die Gemeindeneugliederungen und die dynamische Entwicklung im Themenbereich Energie machen eine Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms in den damit direkt zusammenhängenden Abschnitten besonders dringlich. Damit sollen die LEP-Abschnitte

- 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien,
 - 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen,
 - 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume
 - 5.2 Energie
- geändert werden.

Im ersten Verfahrensschritt der Teilfortschreibung bekundet die Landesregierung zunächst ihren Willen zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und kündigt allgemein an, welche Abschnitte des Landesentwicklungsprogramms geändert werden und welche konkreten Themen Gegenstand der Teilfortschreibung sein sollen. Diese Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten enthält also noch keinen ausformulierten Verordnungstext oder konkrete Regelungen.

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen erhalten bereits in dieser frühen Planungsphase die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie werden zudem aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Änderung des Landesentwicklungsprogramms bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Zusätzlich zur förmlichen Bekanntmachung am 14. Februar 2022 im Thüringer Staatsanzeiger und der eigens eingerichteten Internetseite wurden 760 Träger öffentlicher Belange direkt angeschrieben, darunter alle Gemeinden, die Landkreise und kreisfreien Städte, die Regionalen Planungsgemeinschaften, die kommunalen Spitzenverbände, die Umweltverbände und die Stromnetzbetreiber sowie relevante Bundesbehörden und benachbarte Bundesländer.

Im Detail sind mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen insbesondere nachfolgende Änderungen vorgesehen.

www.fortschreibung-lep.thueringen.de

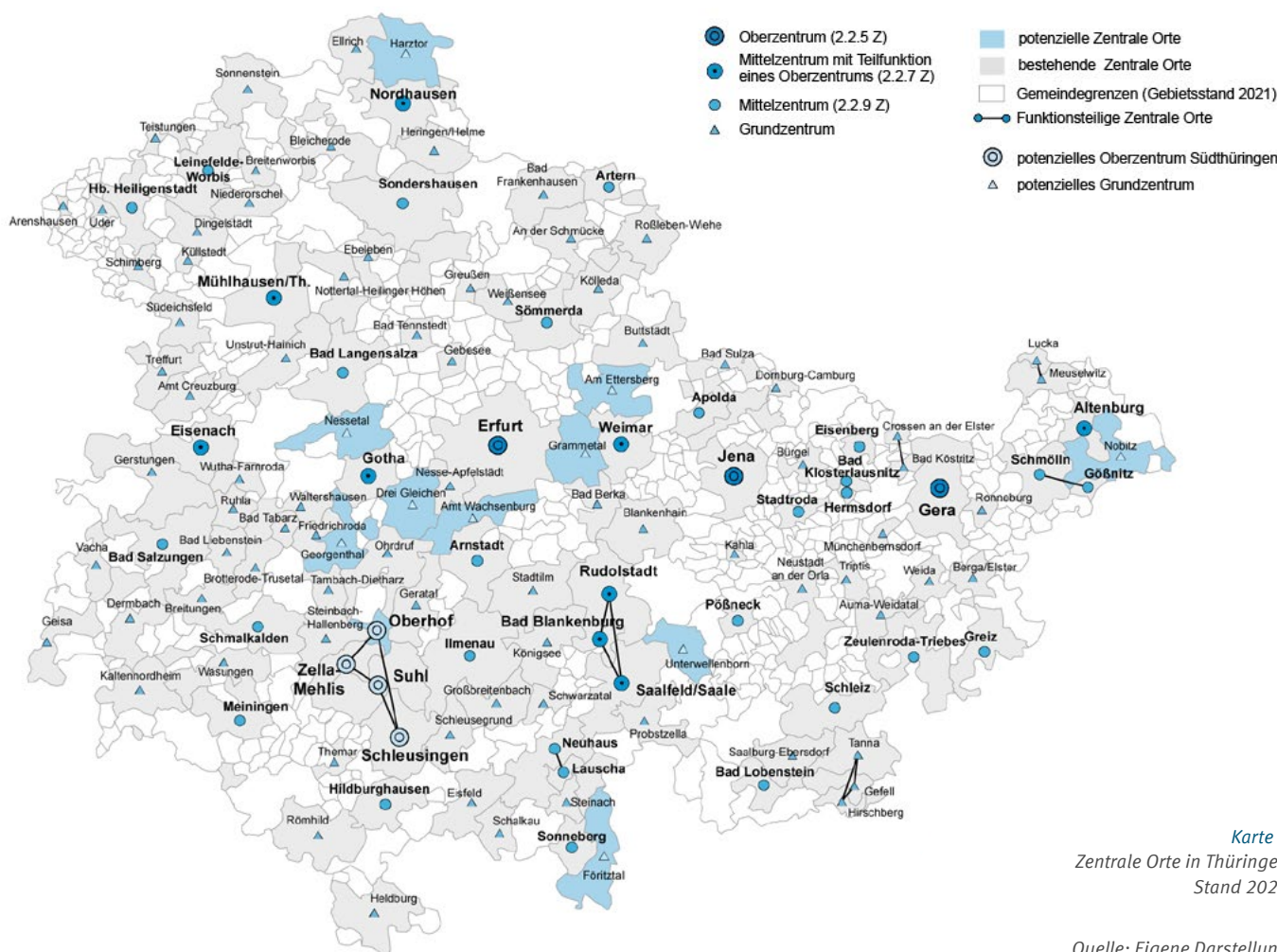
Auf einer eigens eingerichteten Internetseite wird das Fortschreibungsverfahren transparent dokumentiert. Hier finden sich aktuelle Informationen zum Verfahren sowie den Beteiligungsmöglichkeiten und es können alle wesentlichen Unterlagen eingesehen und heruntergeladen werden.



Bestimmung von Grundzentren

Die seit der letzten Wahlperiode erfolgten Gemeindeneugliederungen werden bei der Bestimmung der Grundzentren berücksichtigt. Dabei soll eine Orientierung an den Eckpunkten des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 erfolgen. Demnach sollen alle neu gegliederten Gemeinden mit einer vorausgerechneten Zahl von mindestens etwa 6.000 Einwohnern im Jahr 2035 oder 2040 zusätzlich die Funktion eines

Zentralen Ortes übernehmen. Die bisherigen Grundzentren bleiben erhalten. Es erfolgt zudem so weit wie möglich eine Berücksichtigung der im Laufe dieser Wahlperiode durchgeführten Gemeindeneugliederungen. Damit dürfte sich insgesamt die Zahl der Grundzentren von derzeit 76 auf bis zu über 90 erhöhen. Dies trägt in besonderem Maße zur Stärkung des ländlichen Raums bei. In Thüringen erfüllen zahlreiche Gemeinden die Anforderungen an ein Grundzentrum, mehr Gemeinden als bisher als Grundzentren ausgewiesen sind.



Karte 1
Zentrale Orte in Thüringen
Stand 2022

Quelle: Eigene Darstellung

Abgrenzung der Raumstrukturen

Durch die Gemeindeneugliederungen und Veränderungen der Landkreisgrenzen im Zuge kreisübergreifender Gemeindeneugliederungen und der Einkreisung der Stadt Eisenach ergeben sich Folgeänderungen bei den Raumstrukturabgrenzungen und zentralörtlichen Verflechtungsbereichen. Für die Abgrenzung der Raumstrukturen werden zudem aktuelle

Daten verwendet. Erstmals können die inzwischen vorliegenden Erreichbarkeiten im öffentlichen Personennahverkehr bei der Analyse berücksichtigt werden. Die sog. Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen im Landesentwicklungsprogramm geben Aussage über die konkreten raumbezogenen Handlungserfordernisse.

Funktionsteiliges Oberzentrum Südthüringen

Die beabsichtigte Aufnahme des funktionsteiligen Oberzentrums Südthüringen, bestehend aus den Städten Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof, folgt einem vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft geförderten gemeinsamen Regionalen Entwicklungskonzept. Mit der Aufnahme

des funktionsteiligen Oberzentrums Südthüringen soll auf zentralörtlicher Ebene ein erkennbares Gegengewicht zu den nahegelegenen Oberzentren auf bayerischer Seite und eine Stärkung des Südthüringer Raums entstehen.

Ausbau der Windenergienutzung

Mit der Regionalisierung des 1 %-Flächenziels für Vorranggebiete Windenergie bezogen auf die Planungsregionen werden das Thüringer Klimagesetz und die Integrierte Energie und Klimaschutzstrategie des Landes umgesetzt. Die vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im April 2021 vorgelegte „Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind“ stellt eine wichtige Grundlage dafür dar. Diese Studie enthält verschiedene Modelle der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie auf die Planungsregionen. Darüber hinaus werden wissenschaftliche und sonstige Grundlagen berücksichtigt. Da die Landesteile unterschiedliche landschaftsräumliche Voraussetzungen haben, werden die jeweiligen Planungsregionen ihrer Eignung entsprechende Beiträge leisten müssen.

Wie die Vorgaben für die Regionalen Planungsgemeinschaften am Ende genau aussehen, wird das weitere Verfahren zeigen. Aktuelle und zukünftige Entwicklungen auf Bundesebene können in das Fortschreibungsverfahren integriert werden, soweit das zum Beispiel aufgrund konkreter, verbindlicher bundesgesetzlicher Regelungen erforderlich wird. Die aktuelle politische und fachpolitische Diskussion aufgreifend, sollen Gemeinden mittels kommunaler Bauleitplanung ergänzend zu den Regionalen Planungsgemeinschaften Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorsehen können. Die außergebietliche Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergie soll dort nicht gelten, wo Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet bauleitplanerische Sondergebiete

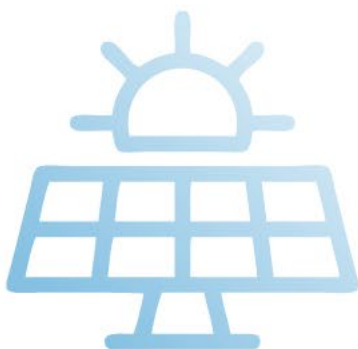
für Windenergieanlagen ausweisen. Diese Regelung hat den Vorteil, dass die Gemeinden, die solche Gebiete festlegen wollen, das auch können – ohne allerdings, dass es für alle Gemeinden zur Pflicht wird. Diese stärkere und zielgerichtete Mitwirkung der Kommunen ist ein wesentlicher Faktor beim Gelingen der Energiewende.

Allerdings müssen die Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaften und der Kommunen im Sinne eines Gesamtkonzepts ineinandergreifen bzw. zueinander passen. Dies wird ermöglicht, indem die Planungsgemeinschaften in der Regel flächengrößere Vorranggebiete und die Gemeinden Gebiete für weniger Windenergieanlagen vorsehen.

Die Frage des Mindestabstands von Gebieten zur Nutzung der Windenergie zu Wohngebäuden soll geregelt werden. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie soll grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungs-

plänen und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile als Orientierung dienen. Wenn Vorbelastungen vorhanden sind oder in anderen besonders begründeten Fällen soll dieser Mindestabstand sowohl von den Regionalen Planungsgemeinschaften als auch von den Gemein-

den bei ihren ergänzenden Planungen unterschritten werden können. Damit wird das standortgleiche Repowering, also die Errichtung von modernen Windenergieanlagen an vorhandenen Standorten, weiterhin ermöglicht.



Freiflächenphotovoltaikanlagen

Ebenfalls mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms wird eine Befassung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen. Landesent-

wicklungsprogramm und Regionalpläne können eine Standortsteuerung vornehmen, zumindest ist eine Schärfung der bisherigen Regelungen denkbar.

Umweltprüfung

Da es sich bei der Teilfortschreibung um eine Änderung des Raumordnungsplans handelt, ist nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms auf

- den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

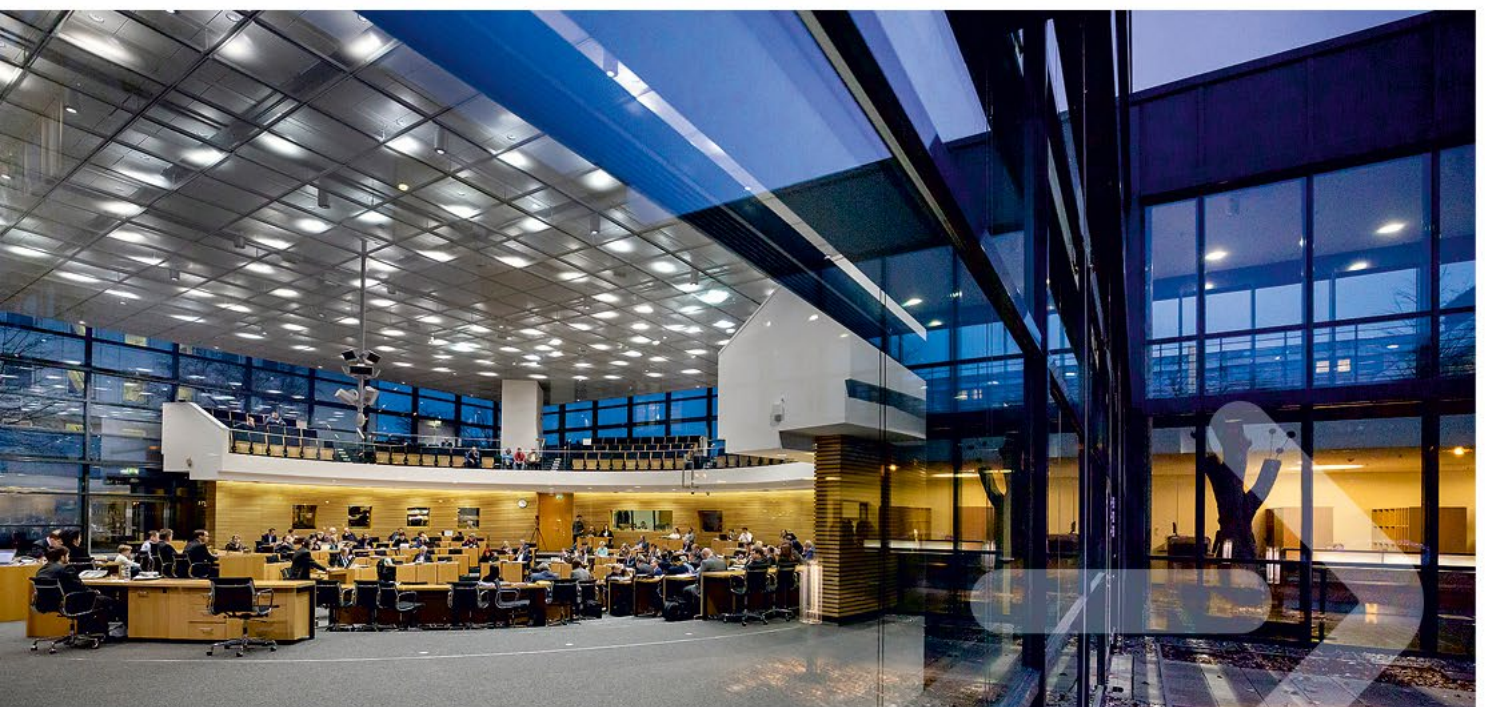
zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

In einem ersten Schritt der Umweltprüfung sind der Untersuchungsrahmen sowie der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts festzulegen. Dazu sind die Stellen zu unterrichten, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung berührt sein könnte. Ihnen ist die Gelegenheit einzuräumen, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Dieser Verfahrensschritt wird als Scoping bezeichnet.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sind grundsätzlich sämtliche Planinhalte einschließlich der erwogenen Alternativen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Da es sich um eine Teilfortschreibung handelt, sind in der Umweltprüfung nur jene Abschnitte und Plansätze zu prüfen, welche von der Fortschreibung betroffen sind.



Thüringer Landtag



1.2 Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes

In der Kabinettsitzung am 23. November 2021 billigte das Kabinett den Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes und bat um Einleitung der entsprechenden Anhörungsverfahren. Gegenstand der angestrebten Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes ist eine Modernisierung der Verfahrensabläufe, das heißt insbesondere ein verstärkter Fokus auf eine Online-Beteiligung.

Hintergrund ist, dass Bürgerinnen und Bürger erwarten, im Internet frei zugängliche Informationen zum Handeln der Verwaltung zu finden. Dies gilt auch für die Raumordnung und Landesplanung. Es muss daher die Möglichkeit bestehen, sich transparent über das Handeln der Planungsträger informieren zu können. Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sollen niedrigschwellig, unkompliziert und nicht zuletzt pandemiefest online zugänglich sein.

Im Jahr 2018 wurde die Verpflichtung der Regionalen Planungsgemeinschaften in das Thüringer Landesplanungsgesetz aufgenommen, ihre Beschlüsse online zu veröffentlichen. Seitdem hat die Digitalisierung durch das Pandemiegeschehen neue Herausforderungen mit sich gebracht und noch stärkere Beachtung gefunden.

So hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 das Raumordnungsverfahren in § 15 Raumordnungsgesetz neu geregelt. Auch hierbei wurde ein verstärkter Fokus auf Online-Verfahren gelegt, um eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. Dies soll mit der Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes aufgegriffen werden. Die Thüringer Regelungen zum Raumordnungsverfahren

sollen daher an die Regelungen auf Bundesebene angepasst werden.

Darüber hinaus sollen sämtliche öffentliche Auslegungen von Unterlagen bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen künftig online erfolgen. So soll die Beteiligung erleichtert und damit die demokratische Teilhabe gestärkt werden. Erleichterte Informationszugänge und Beteiligungsmöglichkeiten stärken zudem Transparenz und Akzeptanz der anschließenden Entscheidungen.

Wichtig ist bei alledem, dass zwar ein verstärkter Fokus auf das Internet als Veröffentlichungs- und Beteiligungsmedium gelegt wird. Es findet jedoch keine völlige Verschiebung der Öffentlichkeitsbeteiligung in das Internet statt. Auch die Beteiligung in herkömmlicher Form, das heißt, die Einsichtnahme in Unterlagen in Papierform wird weiterhin möglich sein. So wird auch die demokratische Teilhabe derjenigen sichergestellt, die Beteiligungsformen im Internet nicht nutzen können oder wollen.

Allerdings wird die Zahl der Auslegungsstellen reduziert. Es wird künftig also keine Auslegung der Planentwürfe mehr bei jedem Landkreis, jeder kreisfreien Stadt und den Mittelzentren erfolgen müssen, sondern lediglich noch bei den jeweiligen Planungsträgern, also den Regionalen Planungsgemeinschaften oder dem für Landesplanung zuständigen Ministerium. Es steht dem Plangeber darüber hinaus frei, weitere niedrigschwellige Informationsangebote zu schaffen, soweit die Einsichtnahmemöglichkeiten im Internet und vor Ort von ihm nicht als ausreichend erachtet werden sollten. Denkbar wären beispielsweise Versendungen der Unterlagen auf Anfrage, Informationen in den nichtamtlichen Teilen der Amtsblätter der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften oder die Bereitstellung

öffentlich zugänglicher Lesegeräte. Hierdurch kann eine verwaltungsökonomische Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren erreicht werden. Es müssen nämlich nicht mehr die Bekanntmachungstermine aller kommunalen Amtsblätter aufeinander abgestimmt werden, in denen bisher über die entsprechenden Auslegungen informiert wird.

In der Ressortabstimmung sowie bei der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Regionalen Planungsgemeinschaften sind die beabsichtigten Änderungen auf Zustimmung gestoßen und keiner grundsätzlichen Kritik begegnet.

Die Änderungen des Thüringer Landesplanungsgesetzes könnten ihre verfahrensbeschleunigende und transparenzschaffende Wirkung bereits in den laufenden Verfahren zur Fortschreibung der Regionalpläne sowie dem Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms entfalten.

2

Raumordnungspläne und deren Anwendung



2.1 Stand der Regionalplanfortschreibung

Die für das erste Halbjahr 2021 angekündigte Vorlage eines zweiten Entwurfs der jeweiligen Regionalpläne und die Durchführung der erforderlichen Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit ist auch im zweiten Halbjahr ausgeblieben. Ursächlich hierfür ist zu einem nicht unerheblichen Teil die Personalsituation in den Planungsstellen der Regionalen Planungsgemeinschaften. Die Regionalen Planungsstellen sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Landesplanungsgesetz bei der oberen Landesplanungsbehörde im Landesverwaltungsamt angesiedelt. Hier wurden ab Januar 2021 Mitarbeitende aus allen Regionalen Planungsstellen in das Referat 500 des Thüringer Landesverwaltungsamts zur Bearbeitung pandemiebedingter Aufgaben abgeordnet. Infolge dessen standen diese nahezu das gesamte Jahr für die Arbeit in den Planungsstellen der Regionalen Planungsgemeinschaften nicht zur Verfügung. Die personelle Situation hat somit ein kontinuierliches und abschließendes Arbeiten an den für das Jahr 2021 angekündigten zweiten Entwürfen der jeweiligen Regionalpläne deutlich erschwert.

Unabhängig davon hat auch die Pandemiesituation im Allgemeinen die Arbeitsabläufe erschwert und zu zusätzlichem Aufwand geführt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen beabsichtigt nun, ihre Ressourcen auf eine prioritäre Bearbeitung des Themas Windenergie zu konzentrieren und zunächst einen Teilplan Windenergie zur Genehmigungsreife zu bringen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen strebt einen zweiten Entwurf des Regionalplans und die Durchführung eines diesbezüglichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahrens im Jahr 2022 an.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, welche Ende 2018 bereits einen sachlichen Teilplan Windenergie in Kraft gesetzt hat, beabsichtigt, den daneben vorliegenden Entwurfsstand bezüglich des Gesamtplans grundsätzlich zu überarbeiten und hält dafür zwei weitere Entwürfe einschließlich Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für erforderlich.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, für deren Plangebiet seit Ende 2020 ein sachlicher Teilplan Windenergie in Kraft ist, hatte die Vorlage eines Gesamtplanentwurfs für 2021 angestrebt, dieses Ziel jedoch nicht erreicht. Es ist mit der Vorlage eines entsprechenden Entwurfs und der zugehörigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in 2022 zu rechnen. Daneben ist der sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen von Ende 2020 wegen der kurz darauf erfolgten Änderung des Thüringer Waldgesetzes und dem damit neugeschaffenen Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald Änderungsbedürftig. Das entsprechende Änderungsverfahren wäre von der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen innerhalb von neun Monaten einzuleiten gewesen.

Mit Blick auf den aktuellen Verfahrensstand haben die Regionalen Planungsgemeinschaften im Dezember 2021 erneut Anträge auf Verlängerung der Frist zur Vorlage ihres jeweiligen Regionalplans zur Genehmigung gestellt.

Änderungsverfahren der Regionalpläne Nord-, Mittel-, Südwest- und Ostthüringen

Tabelle 1: Aktueller Stand der Regionalplanfortschreibung in den jeweiligen Planungsgemeinschaften

	Nordthüringen	Mittelthüringen	Südwestthüringen	Ostthüringen
Beschluss zur				
Änderung des Regionalplans (Gesamtplan)	25.03.2015 ThStAnz 14/2015 vom 07.04.2015	18.03.2015 ThStAnz 14/2015 vom 07.04.2015	20.03.2015 ThStAnz 13/2015 vom 30.03.2015	17.03.2015 ThStAnz 17/2015 vom 27.04.2015
Scopingtermin	25.09.2015	25.09.2015	25.09.2015	25.09.2015
Beschluss Anhörung / öffentliche Auslegung und Bekanntmachung				
Erster Entwurf Gesamtplan	30.05.2018 ThürStAnz 32/2018 vom 06.08.2018	12.09.2019 ThürStAnz 43/2019 vom 28.10.2019	27.11.2018 ThürStAnz 9/2019 vom 04.03.2019	30.11.2018 ThürStAnz 7/2019 vom 18.02.2019
Zeitraum Anhörung / öffentliche Auslegung				
Erster Entwurf Gesamtplan	03.09. 2018 bis 08.11.2018	07.11.2019 bis 10.02.2020	11.03.2019 bis 15.05.2019	04.03.2019 bis 10.05.2019
Fristverlängerung zur Genehmigungsvorlage gemäß § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPlG				
1. Verlängerung	25.03.2020	18.03.2020 Teilplan Windenergie: unverzüglich	20.03.2020	17.03.2020 Teilplan Windenergie: unverzüglich
2. Verlängerung	bis März 2022	bis März 2022	bis März 2022	bis März 2022
3. Verlängerung	bis März 2024	bis März 2024	bis März 2024	bis März 2024
Bisher erfolgte Genehmigungen (einschließlich Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger)	/	sachlicher Teilplan Windenergie und vorgezogene Ände- rung Z 2-2 Gotha am 11.12.2018 ThStAnz 52/2018 vom 24.12.2018*	/	sachlicher Teilplan Windenergie am 23.11.2020 ThStAnz 51+52/2020 vom 21.12.2020

*Informationen zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergie sowie zur vorgezogenen Änderung des Ziels 2-2 können dem Landesentwicklungsbericht 2019 entnommen werden



Anträge auf Fristverlängerung

Die Fortschreibung aller vier Regionalpläne wurde 2015 begonnen. Das Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) sieht vor, dass die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren nach Einleitung der Fortschreibung zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 5 Abs. 6 Satz 5 ThürLPlG). Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden (§ 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPlG).

Nach der gesetzlichen Dreijahresfrist wäre die Vorlage zur Genehmigung im März 2018 erforderlich gewesen. Ende 2017 und sodann erneut Ende 2019 stellten die Regionalen Planungsgemeinschaften Fristverlängerungsanträge. Auf diese Anträge wurde jeweils eine Fristverlängerung um zwei Jahre gewährt. Die Frist wurde also zunächst bis März 2020 und dann bis März 2022 verlängert. Damit wurde die gesetzliche Dreijahresfrist insgesamt bereits auf sieben Jahre verlängert und somit mehr als verdoppelt.

Gründe für die Fristverlängerungen waren die verzögerte Vorlage wesentlicher Planungsgrundlagen von Fachplanungsträgern bzw. deren gänzliches Fehlen (Landschaftsrahmenplan), die Befassung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger (Neu- und Ausbau von Energieleitungen) sowie insbesondere das erhebliche Maß an eingegangenen Stellungnahmen, vor allem zur Windenergienutzung.

Ende 2021 stellten die Regionalen Planungsgemeinschaften wiederum Fristverlängerungsanträge bis 2024. Dies hätte im Ergebnis die Verdreifachung der gesetzlich vorgesehenen Dreijahresfrist zur Folge. Dafür wird neben den bekannten Gründen für die vorhergehenden Fristverlängerungsanträge vor allem pandemiebedingter Personalmangel angeführt. Dieser Personalmangel resultierte neben nicht bzw. nicht nahtlos erfolgten Stellennachbesetzungen daraus, dass

die Regionalen Planungsgemeinschaften über kein eigenes Personal verfügen. Sie bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Personals des Landesverwaltungsamts. Das Landesverwaltungsamt setzte dieses Personal jedoch zur Bewältigung der Pandemiefolgen anderweitig ein, so dass den Regionalen Planungsgemeinschaften nur in reduziertem Maß Personal zu Verfügung stand. Diese reduzierte Personalausstattung sei den Regionalen Planungsgemeinschaften zur Folge nicht ausreichend gewesen, um an den Regionalplänen weiterzuarbeiten. Im Rahmen der Entscheidung über die Fristverlängerungsanträge sind die für eine Fristverlängerung sprechenden Gründe gegen die daraus resultierenden Folgen abzuwägen. Zur Beurteilung der Folgen einer weiteren Verzögerung der Regionalplanfortschreibung beteiligte das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Landesplanungsbehörde die Fachressorts in Bezug auf mögliche nachteilige konkrete Folgen aus einer verzögerten Regionalplanfortschreibung.

Nach der Ankündigung einer bundesgesetzlichen Flächenvorgabe für die Windenergienutzung (siehe unten unter 3.2 – Mögliches bundesweites 2 %-Flächenziel für Windenergie an Land) wurde den Regionalen Planungsgemeinschaften im März 2022 mitgeteilt, dass eine endgültige Entscheidung über die erneute Fristverlängerung erst nach Konkretisierung der angekündigten Flächenvorgabe durch den Bund erfolgen könne. Es bestehe jedoch dringender Handlungsbedarf, so dass die Regionalen Planungsgemeinschaften aufgefordert wurden, bis März 2023 neue Teilpläne zur Steuerung der Windenergienutzung vorzulegen.



Ministerin Susanna Karawanskij informiert auf der Regierungsmedienkonferenz am 1. März 2022 zum 2 %-Flächenziel des Bundes

2.2 Verfahren und raumordnerische Zusammenarbeit

Untersagungen

Mit dem Inkrafttreten des sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen am 21. Dezember 2020 liegen für alle vier Planungsregionen verbindliche Regionalpläne bzw. sachliche Teilpläne Windenergie vor, die der Beurteilung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie entsprechenden Bauleitplänen der Kommunen zu Grunde gelegt werden können. Daher gab es im Jahr 2021 für die Durchführung von befristeten Untersagungen gemäß § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz im Zusammenhang mit der Steuerung von Windenergieanlagen grundsätzlich keine Notwendigkeit.

Eine befristete Untersagung kann unter bestimmten Umständen aber auch dann in Betracht kommen, wenn ein verbindlicher Regionalplan vorliegt. So wurde die obere Landesplanungsbehörde im Zusammenhang mit einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets Windenergie W12

Beinerstädter Höhe/Beinerstadt des Regionalplans Südwestthüringen um Bewertung verschiedener Argumente in Bezug auf den Regionalplan Südwestthüringen gebeten.

Zum aktuell gültigen Regionalplan Südwestthüringen mit dem oben genannten Vorranggebiet Windenergie W12 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen bereits am 17. März 2015 das Änderungsverfahren beschlossen und eingeleitet. Am 27. November 2018 wurde der Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen und dessen Freigabe zur Anhörung/öffentlichen Auslegung beschlossen. Diese fand vom 11. März 2019 bis zum 15. Mai 2019 statt. Der vorliegende Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen sieht in der Gemarkung Beinerstadt jedoch kein Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mehr vor. Nach diesem Planungsstand würden die Standorte der geplanten Windenergieanlagen somit künftig nicht von einem Vorranggebiet Windenergie erfasst.

Die obere Landesplanungsbehörde hatte daher zu prüfen, ob die in Aufstellung befindlichen Ziele zu den Vorranggebieten Windenergie eine zu sichernde Planung darstellen und ob durch die Errichtung der drei Windenergieanlagen die Verwirklichung dieser Planung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht würde. Mit der am 18. Dezember 2020 vom Thüringer Landtag beschlossenen Änderung des Thüringer Waldgesetzes ist eine Nutzungsartenänderung von Wald für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Da das für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie in Südwestthüringen zugrundeliegende gesamtäumliche Konzept in erheblichem Umfang auch Vorranggebiete im Wald beinhaltet, muss der Regionalplanentwurf beim Thema Wind grundsätzlich überarbeitet werden. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde stellt damit der vorliegende Teil Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanentwurfs keine über die befristete Untersagung zu sichernde Planung mehr dar. Untersagungsverfügungen kommen daher nicht in Betracht.

Überblick zu Raumordnungsverfahren

Im Jahr 2021 erfolgte durch die obere Landesplanungsbehörde die Bearbeitung von sechs Raumordnungsverfahren zu raumbedeutsamen Planungen in den Bereichen Rohstoffe/Bergbau, Verkehr und Technische Infrastruktur.

Das im Jahr 2020 eröffnete Raumordnungsverfahren zur „Erweiterung des Grauwackentagebaus Hüttengrund“

(Stadt Sonneberg) konnte durch die obere Landesplanungsbehörde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 28. Mai 2021 abgeschlossen werden (vgl. nachfolgenden Abschnitt).

Für das Vorhaben „Errichtung einer 110-kV-Bahnstromleitung im Raum Gera-Gößnitz“ hat die obere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom

15. September 2021 ein Raumordnungsverfahren eingeleitet und insgesamt 40 Beteiligte um eine Stellungnahme gebeten. Hier erfolgt zunächst die Auswertung der Stellungnahmen und anschließend die Erarbeitung der landesplanerischen Beurteilung.

Zur Vorbereitung der Raumordnungsverfahren für die Vorhaben

- „Neubau B 86 n Ortsumfahrung Bad Frankenhausen“ und
- „Grauwackentagebau Rohna“

wurde aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen statt der erforderlichen Antragskonferenz der § 5 Abs. 6 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) angewandt. Hierzu wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange schriftlich eingeholt und auf dieser Grundlage der Untersuchungsrahmen für das jeweilige Raumordnungsverfahren festgesetzt. Auf dieser Basis werden im

nächsten Schritt verfahrenstaugliche Unterlagen für die jeweiligen Raumordnungsverfahren durch die Vorhabenträger erstellt.

Seitens der oberen Landesplanungsbehörde wurde im Jahr 2021 weiterhin an der Vorbereitung der Raumordnungsverfahren für die folgenden zwei Vorhaben mitgewirkt:

- „B 88 – Ortsumfahrung Wutha-Farnroda“ und
- „Neu- bzw. Ausbau der ICE-Strecke Hanau-Fulda-Erfurt im Abschnitt Fulda-Gerstungen“.

Beschleunigtes Raumordnungsverfahren - „Erweiterung des Grauwackentagebaus Hüttengrund“

Mit der landesplanerischen Beurteilung vom 28. Mai 2021 hat die obere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren zur geplanten Erweiterung des Grauwackentagebaus Hüttengrund (einschließlich der Umverlegung des Langwiesenbaches) abgeschlossen.

Die Firma Hartsteinwerke Hüttengrund GmbH betreibt den Grauwackentagebau innerhalb eines Bergwerksfeldes von ca. 15,44 ha, eines Bewilligungsfeldes von ca. 18,78 ha und eines Erweiterungsfeldes von ca. 9,8 ha. Die Flächen des Tagebaus befinden sich im ländlichen Stadtgebiet von Sonneberg in den Gemarkungen Hüttengrund und Neufang. (vgl. Karte 2)

Gegenstand der raumordnerischen Prüfung war die geplante Erweiterung der Abbaufäche am Standort um ein weiteres Feld mit einer Fläche von ca. 7,15 ha und die geplante Erweiterung des Tagebaus in

die Tiefe durch die Verlagerung der bisher im Niveau von 450 m Normalhöhenull (NHN) liegenden Tiefsohle um weitere 20 m bis zu einer Teufe von 430 m NHN.

Mit der geplanten Erweiterung des Tagebaus wird die Umverlegung des Vorfluters Langwiesenbach erforderlich.

In Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wurde das Verfahren als beschleunigtes Verfahren gemäß § 16 Raumordnungsgesetz im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Das geplante Vorhabengebiet ist im Regionalplan Südwestthüringen überwiegend als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe h-4 „Hüttengrund“ ausgewiesen. Gemäß der Begründung zum Grundsatz 4-22 des Regionalplans erfolgte die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe in der Regel aufgrund der Ergänzungsfunktion

zu ausgewiesenen Vorranggebieten. Sie erfolgte auch, wenn die Belange der Rohstoffsicherung/-gewinnung bei der Planerstellung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung noch nicht möglich bzw. nicht sinnvoll war.

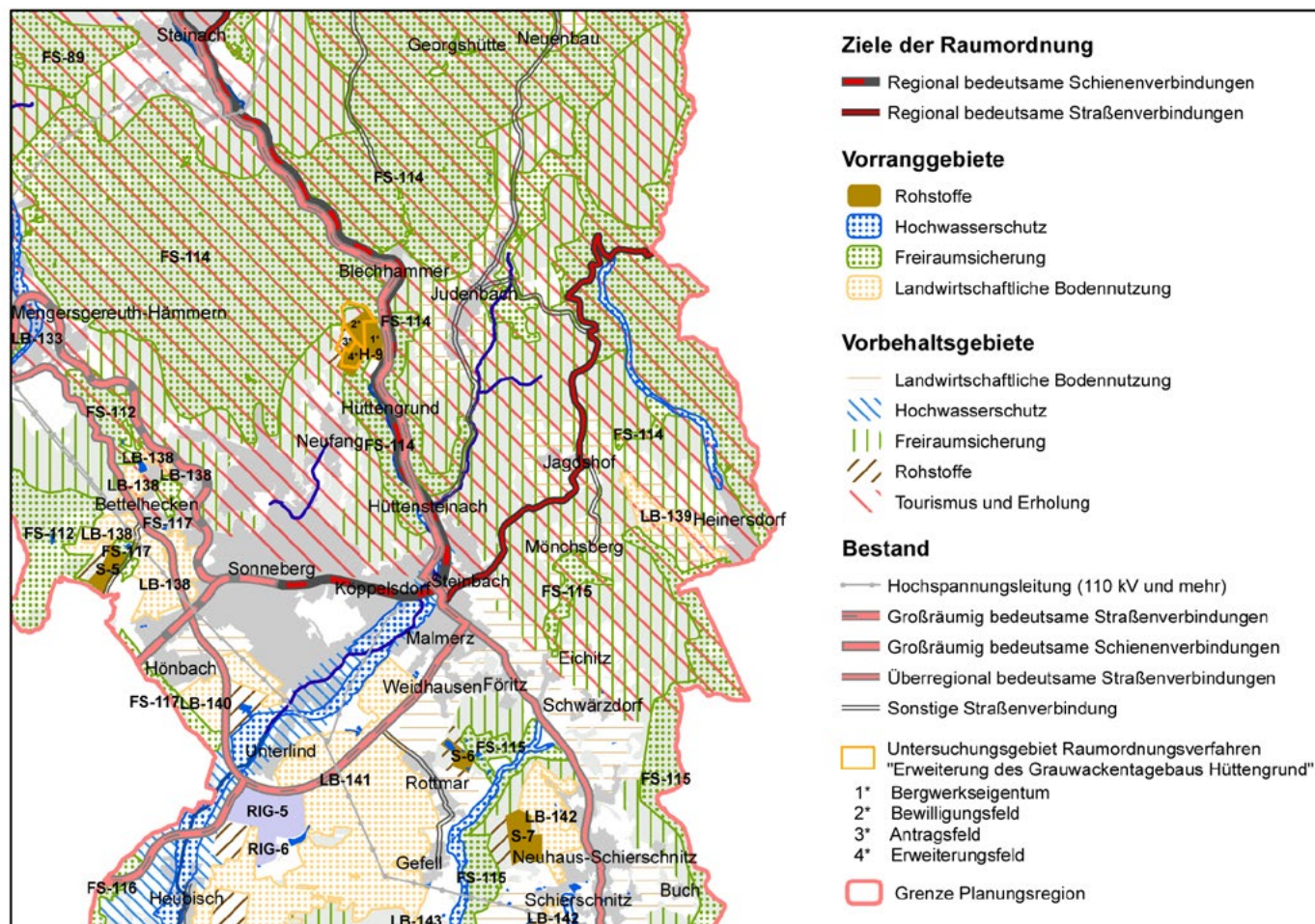
Zu prüfen war daher die Frage, ob und wie der in den Verfahrensunterlagen beschriebene Erweiterungsaufschluss der Hartgesteinslagerstätte Hüttengrund raum- und umweltverträglich eingeordnet werden kann.

Für das beschleunigte Raumordnungsverfahren erfolgte die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange über die im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen, die der oberen Landesplanungsbehörde zur Verfügung gestellt wurden. Danach

Karte 2

Erweiterung des Grauwackentagebaus Hüttengrund im Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen 2012

Quelle: eigene Darstellung; Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen



stimmten die Beteiligten dem Vorhaben grundsätzlich zu, wobei entsprechende Forderungen und Hinweise zur Realisierung erhoben wurden.

Von besonderer Bedeutung waren in den Stellungnahmen der Biotopschutz, der Immissionsschutz unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Sternwarte Sonneberg, Fragen von Fremdenverkehr und Erholung sowie die erforderliche Verlegung des Fließgewässers Langwiesenbach. Diese Themen spielten demzufolge auch im Zuge der Abwägung eine besondere Rolle.

Entsprechend dem Grundsatz 4-22 soll der langfristigen Sicherung der Rohstoff-

versorgung am Standort Hüttengrund ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beigemessen werden. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens konnten keine Belange identifiziert werden, die einer raum- und umweltverträglichen Einordnung der beabsichtigten Erweiterung des Grauwackentagebaus entscheidungsrelevant entgegenstehen.

Die Abwägung der oberen Landesplanungsbehörde führte zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Beachtung von fünf Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann. Die Maßgaben beziehen

sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche Immissionsschutz, Landwirtschaft sowie Gewässer- und Biotopschutz und wurden mit dem Ziel formuliert, wesentliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.



Zielabweichungsverfahren

Im Jahr 2021 wurden drei Zielabweichungsverfahren abgeschlossen. Zudem wurde ein Verfahren eröffnet, welches Anfang 2022 abgeschlossen wird. Zwei dieser Verfahren, bei denen es jeweils um geplante gewerbliche Bauflächen ging, wurden bereits im Jahr 2020 eröffnet.

In Neuhaus am Rennweg benötigt eine dort ansässige Firma Erweiterungsflächen, die angrenzend an den bestehenden Gewerbestandort entwickelt werden könnten. Hier ist aber im Regionalplan Südwestthüringen eine Freihaltetrasse für die Ortsumfahrung Neuhaus als Ziel der Raumordnung festgesetzt. Diese beruht auf entsprechenden Festlegungen im zur Zeit der Erstellung des Regionalplans geltenden Bundesverkehrswegeplan. Im aktuellen Bundesverkehrswegeplan ist diese Trasse nicht mehr enthalten, eine entsprechende Trassensicherung erfolgt im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen deshalb nicht mehr. Auf dieser Grundlage wurde das Zielabweichungsverfahren auf Antrag der Stadt Neuhaus am Rennweg eröffnet und insbesondere die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen und das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr um eine Stellungnahme sowie die Erteilung des Einvernehmens gebeten. Da beide genannten ihr Einvernehmen erteilten und die Forderung der unteren Denkmalbehörde bezüglich des Schutzes des südlich verlaufenden Rennsteiges durch eine Maßgabe (Hecken-/Baumpflanzung) ausreichend berücksichtigt werden konnte, erfolgte die Zulassung der Zielabweichung.

Bei dem Zielabweichungsverfahren für das geplante „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19“ in der Stadt Schmalkalden ging es um eine Angebotsplanung, die realisiert werden soll, wobei nur für Teilflächen bereits konkrete Vorhaben vorliegen. In der Regel erfolgt ein Zielabweichungsverfahren nur für konkrete Einzelvorhaben. Auch hier bezieht sich

das Zielabweichungsverfahren allerdings auf Zielaussagen des geltenden Regionalplans Südwestthüringen, die im Fortschreibungsentwurf nicht mehr enthalten sind. Vielmehr ist im Fortschreibungsentwurf an dieser Stelle, statt der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und Rohstoffe, nun ein Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung ausgewiesen. Nach Aussagen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgten im Rahmen der Anhörung auch keine erheblichen Einwendungen, die zu einer Änderung dieser Ausweisung im weiteren Aufstellungsprozess des überarbeiteten Planentwurfs führen würden. Zudem konnte die Stadt Schmalkalden nachvollziehbar darlegen, dass die bestehenden Gewerbegebiete ausgelastet sind und ihr keine anderen geeigneten Flächen für die Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets zur Verfügung stehen, so dass auf das Inkrafttreten des fortgeschriebenen Regionalplans nicht gewartet werden könne. Auf dieser Grundlage wurde auf Antrag der Stadt Schmalkalden das Zielabweichungsverfahren eingeleitet. Seitens der Beteiligten erfolgte, teilweise mit Forderungen, die Erteilung des Einvernehmens bzw. die Zustimmung zur Zielabweichung. Die beantragte Zielabweichung wurde mit Maßgaben bezüglich des Schutzes angrenzender Rohstoffgewinnungsflächen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld zugelassen.

Beim dritten im Jahr 2021 abgeschlossenen Zielabweichungsverfahren war ebenfalls eine Angebotsplanung, hier das Wohngebiet „Lehmkuhle“ der Gemeinde Werther, Gegenstand des Verfahrens. Der Bebauungsplan für das Wohngebiet „Lehmkuhle“ wurde 1995/1997 rechtskräftig. Die Planung wurde nicht realisiert, da die Erschließung (Abwasser) nicht möglich war und die Grundstücke nicht zur Verfügung standen.

Im Jahr 2018 erfolgte die Errichtung des Klärwerks für den Ortsteil Großwerther, eine Anschlussmöglichkeit direkt am Baugebiet entstand. Die Grundstücke des südlichen Teilbereiches des ursprünglichen Plangebiets konnten von der Gemeinde gesichert werden, der nördliche Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans wird aufgehoben.

Trotz des rechtskräftigen Bebauungsplans wurde das Plangebiet im Regionalplan Nordthüringen als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen. Eine Einwendung seitens der Gemeinde oder anderer Beteiligter ist im Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren zum Regionalplan Nordthüringen nicht erfolgt.

Im aktuellen Fortschreibungsentwurf des Regionalplans ist in diesem Bereich jedoch kein Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung mehr ausgewiesen. Auf dieser Grundlage wurde das Zielabweichungsverfahren für die vorgelegte Planung durchgeführt, da auch keine geeigneten Alternativstandorte zur Verfügung standen und der dringende Bedarf nachgewiesen werden konnte. In das Verfahren wurden auch Flächen außerhalb des ursprünglichen Bebauungsplans einbezogen, die der Wärmeversorgung des Gebietes mittels geothermischer Erdkollektoren dienen sollen.

Alle Beteiligten stimmten, teilweise mit Auflagen, der beantragten Zielabweichung zu, insbesondere da die Vorrangausweisung im Verfahrensgebiet überwiegend trotz des Bestehens des rechtskräftigen Bebauungsplans erfolgte und im Fortschreibungsentwurf deshalb auch entfallen ist. Die beantragte Zielabweichung wurde mit der Maßgabe zugelassen, dass die Flächen für die geothermischen Erdkollektoren weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Bei dem noch laufenden Zielabweichungsverfahren geht es um die beabsichtigte Erweiterung der Deponie Mihla-Buchenau, die teilweise auch Flächen in Anspruch nehmen würde, welche im Regionalplan Südwestthüringen als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen sind.

Es gab im Jahr 2021 zwei weitere Anfragen bezüglich einer Zielabweichung:

- Bei der Anfrage der Gemeinde Alperstedt handelte es sich um ein Wohngebiet, das innerhalb eines Vorranggebiets Landwirtschaftliche Bodennutzung geplant wurde. Da dies eine Angebotsplanung darstellte und zudem Flächenwahl sowie Bedarf nicht nachvollziehbar begründet werden konnten, wurde kein Verfahren durchgeführt. Die Gemeinde kann sich allerdings in die laufende Fortschreibung des Regionalplans Mittelthüringen einbringen.

- Die zweite Anfrage bezog sich auf die beabsichtigte Errichtung eines Windparks in den Gemarkungen Thalebra und Hohenebra der Stadt Sonderhausen, außerhalb eines Windvorranggebiets gemäß Regionalplan Nordthüringen. Die Möglichkeit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bestand deshalb nicht, da die Grundzüge der Planung offensichtlich berührt worden wären und somit die Voraussetzungen für eine mögliche Zulassung einer Zielabweichung fehlten.

Landesplanerische Stellungnahmen

Im Jahr 2021 wurden durch die obere Landesplanungsbehörde insgesamt 189 Stellungnahmen zu weiteren Vorhaben im Rahmen ihrer Mitwirkung bei Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der verschiedenen Fachbereiche wie Immissionsschutz, Handel, Forst, Bergbau, Verkehr etc. abgegeben. Dabei war im Vergleich zu den Vorjahren ein deutlicher Rückgang der in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen abzugebenden Stellungnahmen (insgesamt 33) zu verzeichnen.

Weiterhin wurden 2021 insgesamt 413 Stellungnahmen zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung in Verfahren zur Bauleitplanung der Städte und Gemeinden abgegeben.

Die zur Beurteilung vorgelegten Planungen betrafen vorwiegend Bebauungspläne zur Deckung des Wohnflächenbedarfs, für notwendige Erweiterungen und Neuordnungen von Gewerbegebieten und zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

In den Gemeinden wurden weiterhin häufig die Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b Baugesetzbuch zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen genutzt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgten insbesondere Stellungnahmen im Rahmen der Neuauflistung von Flächennutzungsplänen neu gebildeter Kommunen sowie Beurteilungen zu Änderungen rechtswirksamer Flächennutzungspläne zu konkreten Teilvorhaben im Parallelverfahren mit verbindlichen Bauleitplanungen.



2.3 Förderung der Regionalentwicklung

Mit der Förderung der Regionalentwicklung unterstützt das Land die Verwirklichung der Leitvorstellungen sowie der Erfordernisse der Raumordnung aus Landes- und Regionalplanung.

Dabei stehen die Stärkung der Zusammenarbeit lokaler sowie regionaler Akteure und die Stabilisierung sowie Ausweitung von interkommunalen Kooperationen im Vordergrund. Gemeinden sollen durch die Bildung von Zusammenschlüssen Problemlagen gemeinsam und nachhaltig angehen und diese bewältigen.

Über die Förderung der Regionalentwicklung können sowohl investive als auch nichtinvestive Vorhaben gefördert werden. Ein Großteil der finanziellen Mittel fließt in die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung von Konzepten, Strategien und Maßnahmen sowie in Standortuntersuchungen, Zustandsanalysen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Weiterhin können Vorhaben zur Umsetzung regional bedeutsamer Schlüsselmaßnahmen und ein begleitendes Projektmanagement in ihrer Anfangsphase unterstützt werden.

Mit Blick auf die Zukunft des Landes, können auch Vorhaben mit innovativen Ideen, die einen neuartigen Beitrag zur Herstellung oder Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten, erprobt werden. Grundlage der Förderung durch die Regionalentwicklung ist die „Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels“.

Förderrichtlinie Regionalentwicklung wurde verlängert

Am 6. Dezember 2021 wurde die „Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels“ im Thüringer Staatsanzeiger (Ausgabe 49/2021) veröffentlicht. Damit erfolgte die erste Verlängerung der seit 2019 bestehenden Richtlinie bis zum 30. April 2024.

Im Rahmen der Verlängerung wurden inhaltlich nur wenige Veränderungen an der Richtlinie vorgenommen. Dadurch soll eine möglichst hohe Verlässlichkeit und Konstanz in der Förderung erreicht werden. Neben fachlichen Erweiterungen, Anpassungen und Klarstellungen wurden Änderungen zum besseren Verständnis und zur besseren Handhabung der Richtlinie vorgenommen.

Inhaltlich wurde die Förderung des Umsetzungsmanagements erweitert und eindeutig definiert. Dieses kann nun für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gefördert werden und in begründeten Fällen

ausnahmsweise zwei Mal, um jeweils bis zu drei Jahre fortgesetzt werden. Zudem wurde der Kreis antragsberechtigter Institutionen von gemeinnützigen Vereinen auf eingetragene Vereine erweitert.



Förderrichtlinie Regionalentwicklung

Infrastrukturministerin Susanna Karawanskij: „Nach drei Jahren können wir konstatieren: Die Förderrichtlinie Regionalentwicklung und Demografie hat sich bewährt. Durch sie werden unter anderem Kommunen bei der Umsetzung der Leitvorstellungen und Erfordernisse der Raumordnung unterstützt. Zugleich ist sie ein wirksames Instrument der Landes- und Regionalplanung sowie der Gestaltung des demografischen Wandels.“



Die Förderquote liegt zumeist bei 80 %. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel maximal drei Jahre. Das Ende der Antragsfrist für Bewilligungen in Folgejahren ist stets der 30. September des Vorjahres. Die nächste Antragsfrist läuft somit bis zum 30. September 2022 und bezieht sich auf Vorhaben ab dem Jahr 2023. Die Anträge sind beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft einzureichen.

Weitere Informationen auf www.tmil.info



Hauptbahnhof Arnstadt

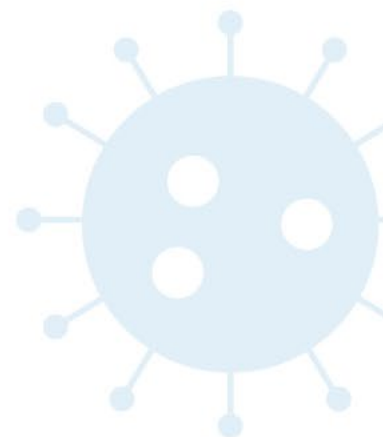
Corona-Pandemie und die Auswirkungen auf die Förderung der Regionalentwicklung

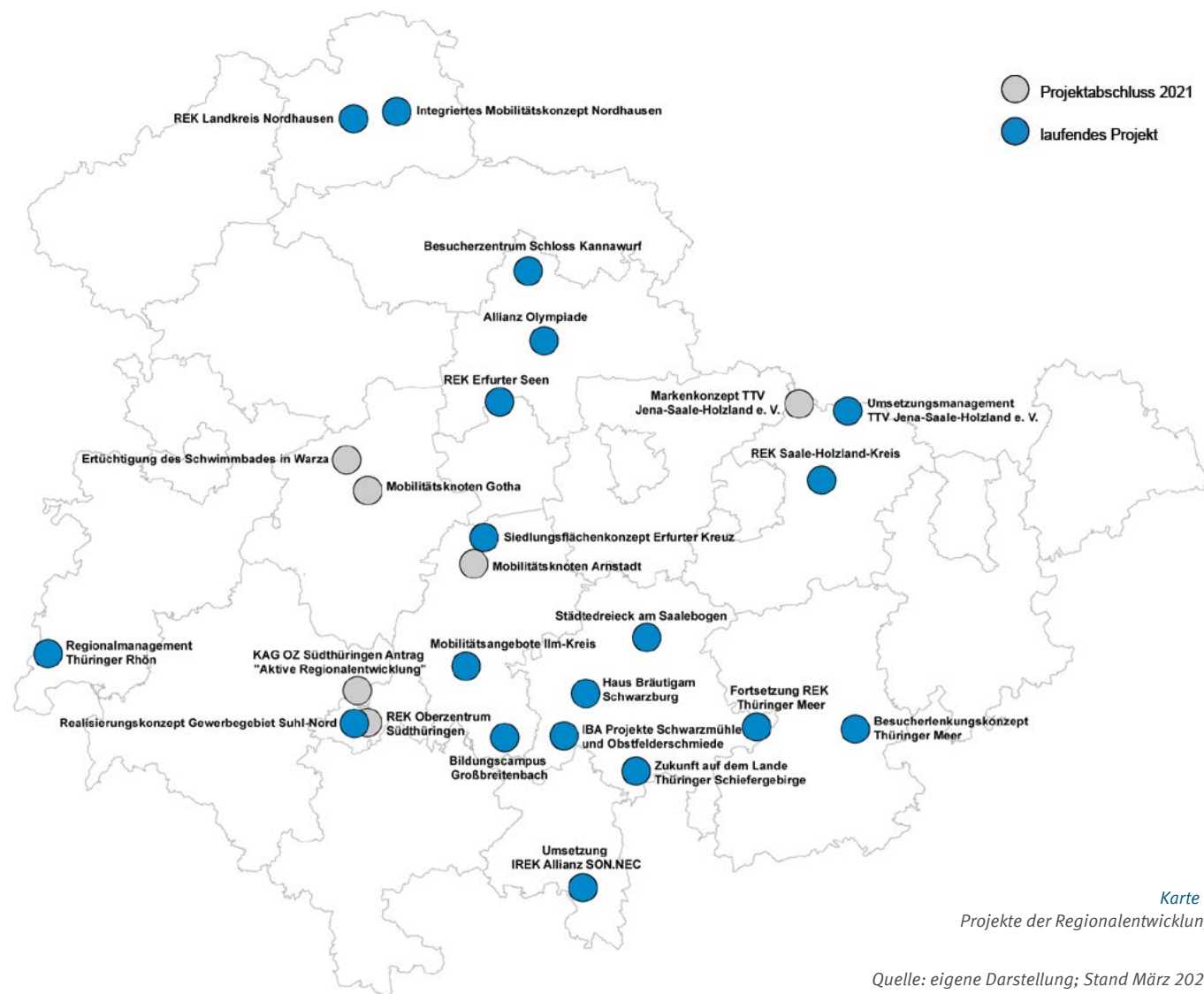
Die Corona-Pandemie hat auch einen gravierenden Einfluss auf die Förderung der Regionalentwicklung in Thüringen. Die finanziellen Auswirkungen waren noch deutlicher als im Jahr 2020 mit erheblichen Folgen für geplante Fördervorhaben spürbar. Von ursprünglich 16 Projekten konnten im Jahr 2021 nur sechs abgeschlossen werden. Der Rest wurde bis ins Jahr 2022 hinein verlängert. Die Ursachen waren, wie im Jahr zuvor, zumeist Verzögerungen bei Abstimmungsverfahren oder bei der Umsetzung von Beteiligungsformaten bzw. Bauvorhaben. Auch pandemiebedingte Kostensteigerungen bei der Erteilung von Leistungsaufträgen kamen vermehrt hinzu. Ziel war es daher, die Antragsteller durch eine Verlängerung der Projekte sowie die Zustimmung zur Mittelverschiebung ins Folgejahr zu unterstützen.

Diese Entwicklungen haben allerdings Auswirkungen auf die künftige Förderung. Die Verlängerung der Projekte ins Jahr 2022 hat zum einen zur Folge, dass weniger Gelder im Jahr 2021 abgerufen wurden, als ursprünglich geplant waren und dass sich diese Mittelbedarfe stattdessen ins Jahr 2022 verlagerten. Dadurch stehen weniger Gelder für die Bewilligung neuer Projekte zur Verfügung. Die notwendigen Mehrausgaben des Landes zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie führten überdies auch im Bereich der Förderung der Regionalentwicklung zu finanziellen Kürzungen, so dass sich der finanzielle Spielraum für Projektförderungen noch weiter verringert.

Diese Tendenzen sind umso bedauerlicher, da die Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung ein gutes Instrument für die Kommunen ist, um trotz schwie-

riger finanzieller Verhältnisse Veränderungsprozesse anzustoßen. Es handelt sich um eine reine Landesförderung, die mit einem regulären Fördersatz in Höhe von 80 % Zuwendung im Vergleich zu anderen Fördermaßnahmen sehr gut abschneidet.







Blick von der Leuchtenburg auf Seitenroda im Saaletal südlich von Jena

Förderung der Regionalentwicklung im Jahr 2021

Insgesamt wurden im Jahr 2021 für die Förderung der Regionalentwicklung Mittel in Höhe von 615.619,73 Euro ausgereicht. Davon wurden 601.923,05 Euro für nichtinvestive Maßnahmen und 13.696,68 Euro für investive Maßnahmen verwendet.

Tabelle 2: Im Jahr 2022 abgeschlossene Fördermaßnahmen

Fördermaßnahme	Förderzeitraum	Fördersumme in €
REK zur Entwicklung des Oberzentrums Südthüringen	16.07.2019–30.06.2021	90.000,00
Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines innovativen Mobilitätsknotens Arnstadt	23.07.2019–30.06.2021	62.773,96
Mobilitätsknoten Hauptbahnhof Gotha und Umfeldaktivierung	01.11.2018–31.10.2020	64.000,00
Eine Region ertüchtigt ihr Schwimmbad – Erweiterung der Wasserfläche des Friedrich-Ludwig-Jahn-Bads Warza	05.06.2020–30.06.2021	20.000,00
Vorbereitung der Antragstellung für Fördermaßnahme beim BBSR „Aktive Regionalentwicklung“ für die KAG Oberzentrum Südthüringen	12.02.2021–31.03.2021	18.659,20
Erarbeitung eines Markenkonzepts mit integriertem Kommunikations- und Contentleitfaden für die Destination Saale-Unstrut für den Thüringer Tourismusverband Jena-Saale-Holzland e. V.	28.06.2021–31.12.2021	11.680,00

Im Jahr 2022 werden aktuell 19 Projekte gefördert. Zum 30. September 2021 wurden zudem zwölf Förderanträge für die Folgejahre 2022 bis 2024 eingereicht, von denen bereits sechs als förderfähig eingestuft werden konnten. Diese sind noch nicht Bestandteil der Tabelle 3 zu den laufenden Förderprojekten.

Tabelle 3: Laufende Förderprojekte im Jahr 2022		
Fördermaßnahme	Förderzeitraum	Fördersumme in €
Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes (Besucherzentrum) für Schloss Kannawurf	15.08.2019–31.12.2022	200.000,00
Bürgerschaftlich organisierte Mobilitätsangebote als Ergänzung zum ÖPNV im südlichen Ilm-Kreis mit Anbindung des Mobilitätszentrums Ilmenau	16.09.2019–30.06.2022	69.286,56
Instandsetzung von Haus Bräutigam	28.10.2019–31.12.2022	199.983,14
Mobil in Nordhausen – Integriertes Mobilitätskonzept der Stadt und des Landkreises Nordhausen	24.03.2020–31.12.2022	119.952,00
Städteverbund „Städtedreieck am Saalebogen“ – Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation (Rudolstadt)	01.04.2020–31.03.2022	78.989,63
Besucherlenkungskonzept am Thüringer Meer	24.03.2020–30.06.2022	85.144,50
Erstellung eines REK für den Saale-Holzland-Kreis	05.06.2020–31.07.2022	56.000,00
Durchführung einer Allianz Olympiade beim Zweckverband Allianz Thüringer Becken	05.06.2020–31.12.2022	16.000,00
Konzeption zur Zukunft auf dem Lande: Arbeiten und Wohnen im Thüringer Schiefergebirge für den Ilm-Kreis	29.06.2020–28.02.2022	180.000,00
Erstellung eines REK für den Landkreis Nordhausen	09.06.2020–30.11.2022	126.000,00
Fortsetzung Regionales Entwicklungskonzept Thüringer Meer	01.11.2020–31.10.2022	199.504,17
Umsetzung gemeinsames IREK für die Region Sonneberg Neustadt bei Coburg	04.03.2021–31.12.2023	69.768,66
Siedlungsflächenkonzept Erfurter Kreuz im Ilm-Kreis	29.03.2021–31.12.2023	120.000,00
Heimat mit Weitblick - Regionalmanagement für die Thüringer Rhön im Wartburgkreis	03.03.2021–31.12.2023	128.329,60
KAG Erfurter Seen - Fortschreibung des REK Erfurter Seen	02.03.2021–31.12.2022	88.000,00
Umsetzungsorientiertes Realisierungskonzept Suhl-Nord – Fortschreibung 2040	03.03.2021–30.06.2022	61.109,54
Machbarkeitsstudie im Ilm-Kreis für den Bildungscampus Großbreitenbac	15.03.2021–28.02.2022	32.000,00
Prozessbegleitung und Umsetzungsmanagement für das Organisationsentwicklungskonzept zur Neuausrichtung des Saale-Unstrut und Saale-land Tourismus	28.06.2021–31.12.2022	31.987,20
Pilotprojekt der Stadt Schwarzatal - Wasserfrische an den Standorten Obsthoferschmiede und Schwarzmühle	22.10.2021–31.12.2023	60.297,54

Inhalte und Ziele der Arbeitsgruppe Gunstraum

Am 8. Dezember 2017 wurde die Fertigstellung des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit mit dem Ausbau des Erfurter Hauptbahnhofs zum Thüringer ICE-Knoten feierlich begangen. Seitdem kreuzen sich dort die ICE-Strecken aus den Richtungen Berlin, München, Frankfurt und Dresden. Die Reisezeiten aus den Metropolen nach Erfurt verkürzten sich teilweise beträchtlich und verbesserten so die überregionale Erreichbarkeit von weiten Teilen Thüringens erheblich. Das ist – nach wie vor – eine riesige Chance für Thüringen, um als bedeutender Wirtschafts- und Tourismusstandort weiter zu wachsen.

Ungefähr zeitgleich wurde die Gunstraumstudie fertiggestellt. Im Rahmen der Studie wurden für zwölf Städte im unmittelbaren Gunstraum des Thüringer ICE-Knotens Entwicklungspotenziale ermittelt, standortspezifische Handlungsempfehlungen gegeben und strategische Entscheidungen zur Erschließung der sich ergebenden Chancen vorbereitet. Dabei wurde insbesondere die Verbesserung der Erreichbarkeiten sowie die Umgestaltung und Verknüpfung des Bahnhofsumfelds mit dem jeweiligen Bahnhofsgelände betrachtet.

Machbarkeitsstudien und Konzepte sind oft Voraussetzung, um investive Maßnahmen in den weiterzuentwickelnden Gebieten zu fördern. Finanzielle Unterstützung zur Erreichung dieser Fördervoraussetzungen kann durch die Förderrichtlinie der Regionalentwicklung gegeben werden, denn ein wichtiger Förderschwerpunkt liegt auf der Erstellung eben dieser Konzepte und Studien.

Die Umsetzung der Gunstraumstudie und die daraus erwachsenden Möglichkeiten stehen für viele Thüringer Städte aktuell und für die nächsten Jahre im Fokus der Arbeit der Arbeitsgruppe Gunstraum, in der aktuell 20 Städte, zwei Landkreise sowie die beiden kommunalen Spitzenverbände Mitglied sind. Hinzu kommen Vertreter aus dem Fachministerium sowie der Deutschen Bahn AG.

Durch den gegenseitigen regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungswerten und die Vernetzung untereinander profitieren die Städte nachhaltig von diesem Netzwerk. Die Arbeitsgruppe vermittelt bei Anfragen und sich daraus ergebenden Herausforderungen an die Deutsche Bahn AG sowie bei städtebau- oder verkehrsrechtlichen Fragestellungen

im Zusammenhang mit der individuellen Weiterentwicklung des jeweiligen Bahnhofsgeländes.

Es wird in der Arbeitsgruppe daher auch regelmäßig über Förderbedingungen sowie ggf. über Veränderungen informiert. Die Städte werden bei ihren Förderanfragen bis hin zur Antragstellung begleitet und während des Zuwendungszeitraums betreut. Darüber hinaus werden erfolgreiche Projekte in der Arbeitsgruppe als gelungene Beispiele von den Mitgliedern selbst vorgestellt und auch in anderen Medien wie dem Thüringer Staatsanzeiger oder in Broschüren veröffentlicht.

Im Jahr 2021 tagte das Gremium regulär zweimal. Auf der Tagesordnung dieser Sitzungen im Juli und November standen u. a. die Berichte zum Fortschritt der Förderprojekte der Städte Arnstadt, Gotha und Nordhausen. Die aktuelle Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung wurde mit ihren Neuerungen ebenfalls vorgestellt. Die Aufarbeitung der im Juli angesprochenen Problemlagen und Fragestellungen der Städte Weimar und Nordhausen war in der Novembersitzung Thema, ebenso wie die gegenwärtige Situation der Servicestelle Abellio im Bahnhofsgelände der Stadt Apolda.

ICE auf der Ilmtalbrücke



Machbarkeitsstudie „Innovativer Mobilitätsknoten Arnstadt – IMKA“

Im Rahmen der Gunstraumstudie „Thüringer ICE-Knoten“ wurde Arnstadt als eine der begünstigten Städte, die vom ICE-Knoten in Erfurt profitiert, identifiziert. Durch die Nähe zur Landeshauptstadt kann die Stadt in hohem Maße von den Reisezeitverkürzungen des ICE-Knotens profitieren. Das Bahnhofsumfeld weist Potenzialflächen für Entwicklungsimpulse in Richtung Tourismus, Tagungen, Büroarbeitsplätze und Forschungseinrichtungen auf. Arnstadt stellt mit seiner kulturhistorisch wertvollen Altstadt und als Heimat und Wirkungsstätte der Komponistenfamilie Bach ein bedeutendes Ziel für Städtetouristen dar. Durch die unmittelbare Lage am Industrie- und Gewerbegebiet Erfurter Kreuz weisen die Kreisstadt und ihr mittelzentraler Funktionsraum zudem eine hohe Dynamik als Wirtschaftsstandort auf.

Vor allem vor dem Hintergrund der Entwicklungen am Erfurter Kreuz steht Arnstadt vor der Herausforderung, das Bahnhofsgebäude samt Umfeld den aktuellen Erfordernissen hinsichtlich Funktionalität und Servicequalität anzupassen und ungenutzte Brachen und Flächen zu entwickeln. Um dies zu bewerkstelligen, wurde von Juli 2019 bis Juni 2021 die Machbarkeitsstudie „Innovativer Mobilitätsknoten Arnstadt“ durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft mit Mitteln der Regionalentwicklung gefördert. Dabei wurden Fördermittel in Höhe von ca. 63.000 Euro bereitgestellt.

Neben Akteuren der Stadt Arnstadt wurden u. a. Vertreter des Ilm-Kreises, der Deutschen Bahn AG, der Initiative Erfurter Kreuz e. V. und der Ilm-Kreis Personenverkehrsgesellschaft in den Erarbeitungsprozess mit einbezogen.

In der Machbarkeitsstudie wurden die Möglichkeiten zur Entwicklung des Hauptbahnhofs und dessen Umfelds als

innovativer Mobilitätsknoten geprüft. Schwerpunkte wurden dabei auf die Neugestaltung der Flächen im unmittelbaren Bahnhofsumfeld, die Wiederbelebung der Gebäude und die Integration und Verknüpfung moderner Mobilitätsformen gesetzt. In diesem Zusammenhang ist auch die Erstellung einer Prioritätenliste zum Erwerb der Flächen durch die Stadt Arnstadt erfolgt. Weiterhin untersuchte die Studie die Verkehrsstruktur, indem in einer qualitativen und quantitativen Analyse die Verkehrsbeziehung, die Pendlerströme sowie die Verkehrsmittelnutzung betrachtet wurden.

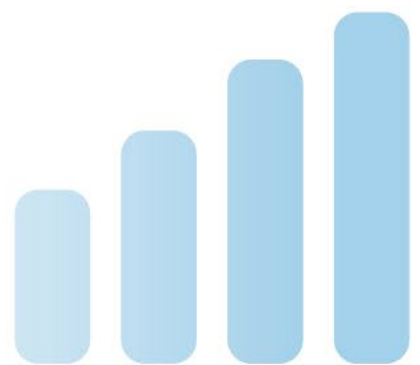
Es konnten fünf Potenzialflächen herauskristallisiert werden, für die jeweils die Ziele und Möglichkeiten zur Optimierung herausgearbeitet wurden. Grundlegend wurde dabei auf eine im Jahr 2012 erarbeitete Planung zur Umgestaltung der Flächen zurückgegriffen und geprüft, inwiefern diese noch auf die heutigen Gegebenheiten anwendbar ist.

Die Planung der Machbarkeitsstudie sieht eine Vielzahl von Entwicklungsmöglichkeiten vor. Darunter zählen beispielsweise die Umgestaltung des Busbahnhofs, die Schaffung eines Fahrradhauses in Kombination mit einer öffentlichen WC-Anlage und die Errichtung einer kleinen Fahrradwerkstatt. Zusätzlich ist die Erweiterung der Park&Ride Anlage geplant. Der Freiraum nordwestlich des Empfangsgebäudes soll als wohnortnaher Freiraum hergerichtet werden. Ebenfalls wurde die Schaffung einer Raddirektverbindung zwischen Arnstadt, dem Erfurter Kreuz und Neudietendorf thematisiert. Diesbezüglich konnte bereits im November 2021 der Spatenstich für den Abschnitt „Schwarzer Weg“ erfolgen.

Die Studie empfiehlt die einzelnen Bauabschnitte in einer vertiefenden Planungsstudie zu untersuchen und

diese aufeinander abzustimmen, damit eine zügige bauliche Umsetzung erfolgen kann.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Hauptbahnhof Arnstadt ein hohes Entwicklungspotenzial für die Stadt Arnstadt und die Region bietet. Vor allem, weil hinsichtlich der Entwicklungen im Gewerbegebiet Erfurter Kreuz auch der Güterverkehr eine wichtige Rolle spielen wird. Hierfür konnte bereits zwischen dem Freistaat, der Stadt Arnstadt, der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH und der Deutschen Bahn AG die Rahmenvereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung eines Güterterminals und dessen Umfelds am Bahnhof Arnstadt im Oktober 2021 unterzeichnet werden. Die Machbarkeitsstudie bildet die Grundlage für die Infrastrukturmaßnahme zur Weiterentwicklung des Arnstädter Bahnhofs als städtebauliche Entwicklungsfläche und Mobilitätsknoten.



Städteverbund „Städtedreieck am Saalebogen“ – Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation



Den Städteverbund „Städtedreieck am Saalebogen“ bilden die drei Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in der Planungsregion Ostthüringen. Die Zusammenarbeit der Städte erfolgt seit 1997 in Form einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG). Grundlage für die interkommunale Kooperation bildet ein 1996 erarbeitetes Regionales Entwicklungskonzept (REK), das im Jahr 2002 letztmalig aktualisiert wurde. Die Zusammenarbeit der drei Städte richtet sich vorrangig auf die Wahrnehmung der zentralörtlichen Funktion als Verantwortungsgemeinschaft zwischen Stadt und Umland. Seit dem Jahr 2004 wird der Städteverbund im Landesentwicklungsprogramm Thüringen als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums eingestuft.

Augrund der freiwilligen Gemeindegliederung in den Jahren 2018 und 2019, durch die insgesamt vier Gemeinden in die Stadt Saalfeld/Saale und eine Gemeinde in die Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden, hat sich die Fläche des Städteverbunds verdoppelt und die Zahl der Einwohner um 14 % erhöht. Das hinzugewonnene, ländlich geprägte Umland muss nun in die gemeinsame

funktionsteilige zentralörtliche Entwicklung integriert werden.

Das in 1996 erarbeitete Regionale Entwicklungskonzept hatte vorrangig die Bewältigung des Strukturbruchs nach der Wende fokussiert. Heute bestehen neue Herausforderungen wie Demografischer Wandel, Digitalisierung und Energiewende. Aus den genannten Gründen stellte die Stadt Bad Blankenburg im Auftrag des Städteverbunds einen Antrag auf Förderung eines Regionalen Entwicklungskonzepts. Die Konzeption hat übergeordnete Ziele, an denen sich die Inhalte orientieren sollen. Dazu zählt u. a., dass der Familie eine zentrale Bedeutung zugewiesen wird und die zukünftige Entwicklung sich daran ausrichten soll, um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken. Weiterhin wird in der gemeinsamen Erfüllung der Funktion als Zentraler Ort eine wichtige Rolle gesehen. Gleichzeitig möchten die Städte von der nicht rechtsfähigen kommunalen Arbeitsgemeinschaft in eine verbindlichere Kooperationsform übergehen, um die immer komplexeren Aufgaben der Verwaltung besser wahrnehmen zu können.

Durch die Bedingungen im Rahmen der Corona-Pandemie gestaltete sich die Erstellung des Regionalen Entwicklungskonzepts deutlich schwieriger. Vor allem in den breiten Beteiligungsprozessen der Fachämter und Bürger musste auf neue

Wege wie z. B. Online-Plattformen ausgewichen werden. Dadurch war es dennoch möglich, den Erarbeitungsprozess erfolgreich zu gestalten und fünf Handlungsfelder herauszustellen, die insgesamt 46 Projekte zur Entwicklung der Region rund um den Städteverbund beinhalten. Der Fokus wurde auf acht Schlüsselmaßnahmen gelegt, die priorisiert in die Umsetzung gebracht werden sollen:

- Etablierung zur Smart-City bzw. Smart-Region
- Entwicklung zur Modellregion für Wasserstoffnutzung
- Entwicklung zur Radregion
- Gemeinsames Marketing als Wirtschaftsregion
- Intensivierung der interkommunalen Planungsprozesse
- Gemeinsamer Grünverbund und Naherholungssystem
- Arbeitsgemeinschaft Tourismus stärken
- Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts.

Die Konzeption konnte zu Beginn des Jahres 2022 fertiggestellt werden und liegt nun als Grundlage für den Umsetzungszeitraum der kommenden sieben Jahre vor. Im Rahmen einer Regionalkonferenz erfolgte Ende Januar die Präsentation der Ergebnisse. Mit Beschluss der Stadträte soll mit der Umsetzung der Schlüsselprojekte durch das vom Städteverbund finanzierte Regionalmanagement, das die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen führt, begonnen werden.



Städtedreieck – Blick auf Rudolstadt

3

Schwerpunktthema: Energiewende

3.1 Ausbau von Energieleitungen

Der Aktuelle Sachstand zur Betroffenheit Thüringens vom Ausbau der Energieleitungen ist in Tabelle 4 und Karte 4 dargestellt.

Tabelle 4: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)		
Vorhaben des BBPlG	Vorhabenträger und Planungsstand	Bemerkungen
Nr. 3: Brunsbüttel–Großgartach	Vorhabenträger: TenneT und TransnetBW Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2026 Trassenlänge: etwa 700 km	Beide Vorhaben sollen möglichst lange auf einer gemeinsamen Stammstrecke geführt werden. Sie bilden das Projekt „SuedLink“, welches als Erdkabel errichtet werden soll.
Nr. 4: Wilster/West–Bergheimfeld/West	Bundesfachplanung: abgeschlossen Planfeststellungsverfahren Antragskonferenz nach § 20 NABEG Abschnitt C2: Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 6 PlanSiG) bis 26. März 2021 Abschnitt D1: Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 6 PlanSiG) bis 19. März 2021 Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 NABEG Abschnitt C2: 11. Juni 2021 Abschnitt D1: 28. Mai 2021 Abschnitt C2: Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 6 PlanSiG) bis 26. März 2021 Abschnitt D1: Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 6 PlanSiG) bis 19. März 2021	Thüringen ist von den Abschnitten C2 (Landesgrenze Niedersachsen/Hessen – Südlich Landesgrenze Hessen/Thüringen) und D1 (Südlich Landesgrenze Hessen/Thüringen – Südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern) betroffen.
Nr. 5: Wolmirstedt–Isar („SuedOstLink“)	Vorhabenträger: 50Hertz und TenneT Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2025 Trassenlänge: etwa 540 km Bundesfachplanung: abgeschlossen Planfeststellungsverfahren Einreichung Unterlagen nach § 21 NABEG Abschnitt B: Erstellung gemeinsamer Unterlagen für das Vorhaben 5 und 5a durch den Vorhabenträger vorgesehen	Das Vorhaben soll ebenfalls als Erdkabel errichtet werden. Thüringen ist vorrangig vom Abschnitt B betroffen.

Tabelle 4: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Nr. 5a: Klein Rogahn – Isar („SuedOstLink“)	Auf Bundesfachplanung kann verzichtet werden (Kennzeichnung „G“ im Sinne von § 2 Abs. 7 BBPlG). Planfeststellungsverfahren Einreichung Antrag nach § 19 NABEG Abschnitt B: 23. April 2021 Antragskonferenz nach § 20 NABEG Abschnitt B: Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 6 PlanSiG) bis 18. Juni 2021 Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG Abschnitt B: 28. Juli 2021	Das Vorhaben 5a wird von den Vorhabenträgern 50Hertz und TenneT ebenfalls unter dem Namen „SuedOstLink“ geführt. Die eigentlich für das Vorhaben 5 geplanten Leerrohre werden genutzt. Somit handelt es sich um dieselbe Vorschlagstrasse, die für den Abschnitt B des Vorhabens 5 beantragt wurde. 50Hertz hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B des Vorhabens 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG für den Abschnitt B der Vorhaben 5 und 5a beantragt. Die Verfahren werden also zusammengeführt.
Nr. 12: Vieselbach – Mecklar	Vorhabenträger: 50Hertz und TenneT Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2027 Trassenlänge: etwa 130 km Bundesfachplanung: Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a NABEG Abschnitt A: Entscheidung der BNetzA vom 15. März 2021 Planfeststellungsverfahren Einreichung Antrag nach § 19 NABEG Abschnitt A: 27. August 2021 Antragskonferenz nach § 20 NABEG Abschnitt A: 9. November 2021 Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG Abschnitt A: 28. Januar 2022	Netzverstärkungsmaßnahme durch Umbeseilung der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung Thüringen ist vom Abschnitt A (Umspannwerk Vieselbach – Landesgrenze Thüringen/Hessen) betroffen.
Nr. 13: Pulgar – Vieselbach	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2024 Trassenlänge: etwa 105 km Bundesfachplanung: abgeschlossen Planfeststellungsverfahren Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG Abschnitt Mitte: 30. Dezember 2021 Abschnitt West: 22. April 2022 Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG Abschnitt Mitte: 21. Februar – 20. März 2022 Frist für Stellungnahmen: 20. April 2022 Abschnitt West: k.A.	Netzverstärkungsmaßnahme durch Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung Das Vorhaben ist in zwei Abschnitte unterteilt: Abschnitt Ost (Röhrsdorf – Weida) und West (Weida – Remptendorf).
Nr. 14: Röhrsdorf – Weida – Remptendorf	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2025 Trassenlänge: etwa 103 Bundesfachplanung: abgeschlossen Planfeststellungsverfahren Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG Abschnitt Ost: 24. November 2021 Abschnitt West: 30. Juli 2021 Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG Abschnitt Ost: 17. Januar 2022 – 16. Februar 2022 Frist für Stellungnahmen: 16. März 2022 Abschnitt West: 27. September 2021 – 26. Oktober 2021 Frist für Stellungnahmen: 26. November 2021	Netzverstärkung durch eine neue 380-kV-Freileitung in einer bestehenden 220-kV-Trasse. Das Vorhaben wird von 50Hertz auch als Netzanbindung Südharz“ bezeichnet. Abschnitt Nord: Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen Abschnitt Süd: Wolkramshausen – Vieselbach

Tabelle 4: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

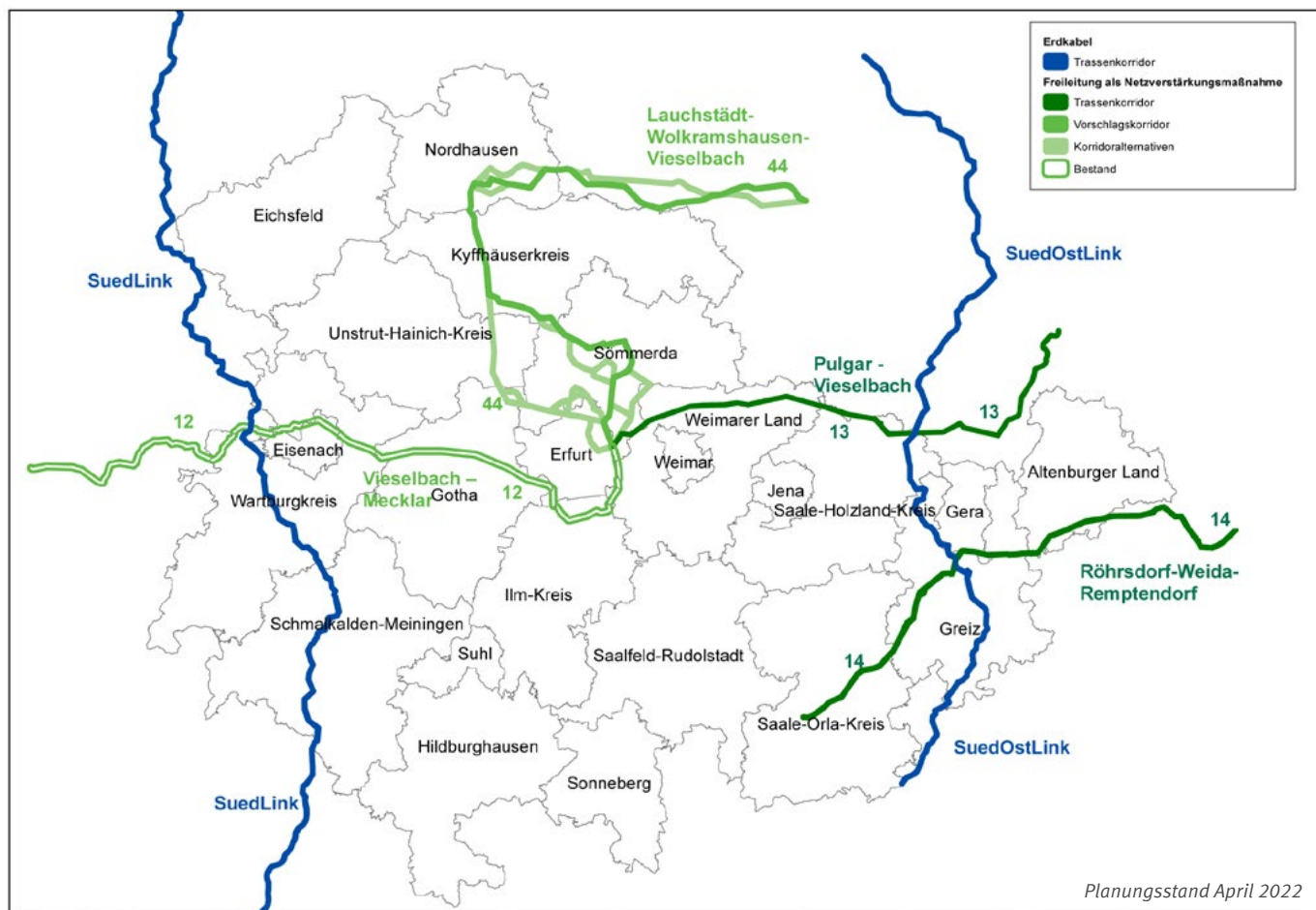
Nr. 44: Lauchstädt–Wolkramshausen– Vieselbach	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamteinbetriebnahme: angestrebt 2027/2028 Trassenlänge: etwa 163 km Bundesfachplanung Einreichung Antrag nach § 6 NABEG Abschnitt Nord: 31. August 2020 Abschnitt Süd: 5. Februar 2020 Antragskonferenz nach § 7 NABEG Abschnitt Nord: Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 6 PlanSiG) Abschnitt Süd: Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 6 PlanSiG) Untersuchungsrahmen nach §7 NABEG Abschnitt Nord: 27. Januar 2021 Abschnitt Süd: 27. August 2020	Netzverstärkung durch eine neue 380-kV-Freileitung in einer bestehenden 220-kV-Trasse. Das Vorhaben wird von 50Hertz auch als „Netzanbindung Südharz“ bezeichnet. Abschnitt Nord: Schraplau/Obhausen–Wolkramshausen Abschnitt Süd: Wolkramshausen–Vieselbach
---	--	---

Quelle: BBPlG; eigene Darstellung; Angaben zum Planungsstand nur für den Zeitraum Januar 2021 bis April 2022

Karte 4

Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Quelle: BBPlG; Bundesnetzagentur; Vorhabenträger; eigene Darstellung (Nummerierung entsprechend Tabelle 4)



Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs (HGÜ)-Leitungen

Zu den Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs (HGÜ)-Leitungen SuedLink und SuedOst Link wurde in den vergangenen Landesentwicklungsberichten informiert, einen wesentlich neuen Sachstand gibt es nicht.

Neues gibt es zum Vorhaben 5a zu berichten. Das mit der Novelle vom 25. Februar 2021 in das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommene Vorhaben betrifft den Neubau einer HGÜ-Leitung von Mecklenburg-Vorpommern nach Bayern. Das Vorhaben besteht aus dem nördlichen Teil von Klein Rogahn (Mecklenburg-Vorpommern) bis in den Landkreis Börde (Sachsen-Anhalt) und dem südlichen Teil, der vom Landkreis Börde bis

Isar (Bayern) reicht. Für diesen südlichen Teil kann auf die Bundesfachplanung verzichtet werden, da die im Zusammenhang mit dem Vorhaben 5 (SuedOstLink) geplanten Leerrohre genutzt werden.

Der Vorhabenträger 50Hertz hat für den Thüringen betreffenden Abschnitt B am 23. April 2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gestellt. Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Bundesnetzagentur anstelle einer Antragskonferenz ein schriftliches Verfahren gemäß § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) bis zum 18. Juni 2021 durchgeführt. Am 28. Juli 2021 legte die Behörde den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest.

Für mehrere in Thüringen bereits bestehende Freileitungssysteme sieht das Bundesbedarfsplangesetz Netzverstärkungsmaßnahmen vor.

Dies sind die Vorhaben

- Nr. 12 Vieselbach - Mecklar,
- Nr. 13 Pulgar - Vieselbach,
- Nr. 14 Röhrsdorf - Weida - Remptendorf sowie
- Nr. 44 Lauchstädt - Vieselbach

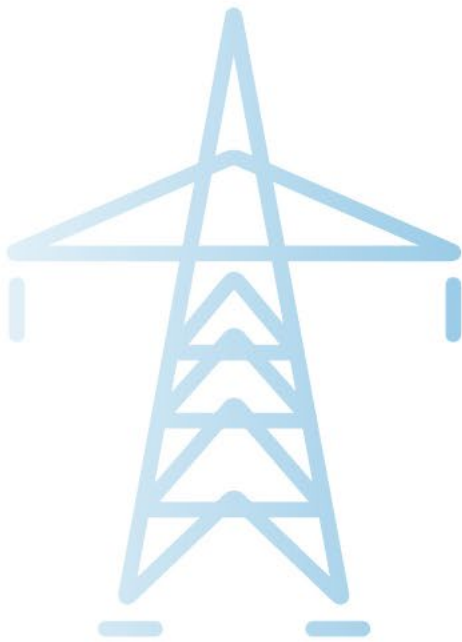
Vorhaben 12 Vieselbach – Mecklar

Bei dem Vorhaben 12 des Bundesbedarfsplangesetzes, die Netzverstärkungsmaßnahme Vieselbach - Eisenach - Mecklar, sollen die bestehenden Leiterseile durch neue Hochtemperaturleiterseile ersetzt werden. Zu diesem Zweck sollen einzelne Masten erhöht werden, was voraussichtlich durch überwiegend ortsgleiche Masttauschen realisiert werden kann. Da durch die Vorhabenträger ein nur geringer Umbaubebedarf festgestellt wurde, hatten diese für beide Abschnitte den Verzicht auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens gemäß § 5a Netzausbaubeschleunigungsgesetz

Übertragungsnetz (NABEG) beantragt. Für den Abschnitt A, der vom Umspannwerk Vieselbach bis zur Landesgrenze Thüringen/Hessen reicht, hat die Bundesnetzagentur am 15. März 2021 entschieden, dass auf die Bundesfachplanung verzichtet werden kann. Auch für den Abschnitt B (Landesgrenze Thüringen/Hessen bis Mecklar) wird so verfahren.

Der Vorhabenträger 50Hertz hat bereits am 27. August 2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt A gestellt. Auf Grundlage der Ergebnisse der am 9. November 2021 in

Erfurt durchgeführten Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 28. Januar 2022 den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt. Hier wird eine Beschleunigung der Planungsverfahren erkennbar, die Zweck des NABEG ist.



Vorhaben 13 Pulgar – Vieselbach

Für den in Sachsen gelegenen Abschnitt Ost Pulgar - Geußnitz des Vorhabens Nr. 13 Pulgar - Vieselbach konnte der Vorhabenträger (50Hertz) die Umbeseilung der Masten im Oktober 2021 abschließen.

Für den Abschnitt Mitte (Geußnitz - Bad Sulza) hat der Vorhabenträger am 30. Dezember 2021 die Unterlagen gemäß § 21 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Diese hat am 31. Januar 2022 die

Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt. Somit konnte anschließend die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erfolgen (vgl. Tabelle 4).

Für den ausschließlich in Thüringen gelegenen Abschnitt West (Bad Sulza - Vieselbach) wurde im April 2020 durch 50Hertz der Antrag auf Planfeststellung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Ende April 2022 hat 50Hertz Plan und

Unterlagen nach § 21 NABEG für den Abschnitt West bei der Bundesnetzagentur vorgelegt. Sofern die Unterlagen vollständig sind, folgen auch hier die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie ein Erörterungstermin. Der Vorhabenträger rechnet Ende des Jahres 2022 mit dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens. Die Gesamteinbetriebnahme der Leitung wird für 2024 angestrebt.

Vorhaben 14 Röhrsdorf – Weida – Remptendorf

Für den Abschnitt West (Weida - Remptendorf) des Vorhabens Nr. 14 hat der Vorhabenträger 50Hertz am 30. Juli 2021 den Plan sowie die weiteren Unterlagen nach § 21 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Diese hat daraufhin deren Vollständigkeit am 31. August 2021 bestätigt und anschließend die Träger öffentlicher Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, zur Stellungnahme aufgefordert. Auch anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange vom Vorhaben berührt sind, wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Im Zeitraum 21. Februar bis

21. März 2022 bestand im Rahmen eines als Onlinekonsultation durchgeführten Erörterungstermins die Möglichkeit zur Äußerung zu den Erwiderungen des Vorhabenträgers. Die Bundesnetzagentur erarbeitet anschließend den Planfeststellungsbeschluss.

Für den Abschnitt Ost (Röhrsdorf - Weida) hat 50Hertz am 24. November 2021 den Plan und die Unterlagen nach § 21 NABEG bei der Bundesnetzagentur vorgelegt. Diese hat deren Vollständigkeit am 23. Dezember 2021 bestätigt. Im Zeitraum vom 17. Januar 2022 bis zum

16. März 2022 hatten die vom Vorhaben berührten Träger öffentlicher Belange ebenso wie anerkannte Umweltvereinigungen und Personen, deren Belange vom Vorhaben berührt sind, die Möglichkeit die Unterlagen zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben. Daran anschließend erfolgt ein Erörterungstermin.

Der Vorhabenträger rechnet für das Jahr 2022 mit dem Abschluss der Planfeststellungsverfahren für beide Abschnitte. Eine Inbetriebnahme der Leitung wird für 2025 angestrebt.

Vorhaben 44 Lauchstädt – Vieselbach

Das Vorhaben 44 des Bundesbedarfsplans Lauchstädt - Wolframshausen - Vieselbach wurde durch den Vorhabenträger 50Hertz in zwei Abschnitte unterteilt.

Für den nördlichen Abschnitt (Umspannwerk Schraplau/Obhausen - Wolframshausen) ergibt sich gegenüber dem Landesentwicklungsbericht 2021 (S. 30 f.) kein neuer Sachstand.

Für den Abschnitt Süd (Wolframshausen - Vieselbach) hatte der Vorhabenträger am

2. August 2021 die Unterlagen vorgelegt, die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung des Abschnitts erforderlich sind. Sie kamen zu folgendem Ergebnis: Im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie wurden als konfliktärmste Varianten zwei Trassenverläufe ermittelt, die sich jeweils weitgehend entlang der Bestandstrasse der vorhandenen 220-kV-Leitung (über Dachwig) orientieren. Nach Einbeziehung und Prüfung der umweltbezogenen Belange (Umweltbericht, Natura-2000-Prüfungen,

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung), der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung, der sonstigen öffentlichen und privaten sowie der energiewirtschaftlichen Belange wurde vom Vorhabenträger jedoch als Vorschlagstrassenkorridor ein anderer Verlauf, der nördlich an Sömmerda vorbeiführt, ermittelt.

Zu den von 50Hertz eingereichten Unterlagen wurde vom 20. September 2021 bis zum 19. Oktober 2021 die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

3.2 Stand und Entwicklung der Windenergie in Thüringen

Im Jahr 2021 wurden in Thüringen 14 Windenergieanlagen mit einer Leistung von ca. 65 MW errichtet. Da sieben Anlagen mit einer Leistung von 11 MW stillgelegt wurden, ergibt sich ein Netto-Zubau von sieben Anlagen im Berichtszeitraum. Die installierte Leistung konnte um knapp 54 MW gesteigert werden.

Tabelle 5: Bestand und Entwicklung Windenergieanlagen					Quelle: Obere Landesplanungsbehörde; Landratsämter					
	31.12.2020 Bestand		Neubau		Rückbau		Veränderung Bestand		31.12.2021 Bestand*	
	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW
Mittelthüringen	270	550.700	7	36.100	4	7.500	3	28.600	273	579.300
Nordthüringen	276	578.800	4	16.800	2	3.000	2	13.800	278	592.600
Südwestthüringen	97	170.670	0	0	1	500	-1	-500	96	170.170
Ostthüringen	194	339.985	3	11.900	0	0	3	11.900	197	351.885
Thüringen	837	1.640.155	14	64.800	7	11.000	7	53.800	844	1.693.955

*einschließlich Leistungserhöhungen bei bestehenden Anlagen

EEG-Kooperationsausschuss und der Länderbericht Thüringens



Neue Berichtspflicht der Länder zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) ist das Ziel verankert, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 % im Jahr 2030 zu steigern. Um den Weg zur Erreichung dieses Ziels transparent zu gestalten, wurde eine neue Berichtspflicht der Länder zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien eingeführt. Bis zum 31. August eines jeden Jahres, beginnend ab 2021, müssen die Länder dem Kooperationsausschuss über die Verfügbarkeit geeigneter Flächen, den Umfang neuer Planun-

gen in der Regional- und Bauleitplanung und über den Stand der Genehmigung von Anlagen (Anzahl und Leistung), auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren, berichten (§ 98 EEG-2021). Im Fall von Hemmnissen etwa in den Genehmigungsverfahren sind die Länder gehalten, in ihren Berichten die dafür maßgeblichen Gründe zu benennen und Vorschläge für Maßnahmen aufzunehmen, die die Verzögerungen verringern.

Der Kooperationsausschuss wertet die Berichte der Länder aus und legt darauf basierend der Bundesregierung einen Bericht vor. Die Bundesregierung wiederum erstellt einen Monitoringbericht, ob die erneuerbaren Energien in der erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut wurden. Dieser kann Handlungsempfehlungen enthalten. Der Bericht wird den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundestag zugeleitet.



Gemäß § 97 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 bilden die zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder und des Bundes den Kooperationsausschuss. Für Thüringen liegt die Zuständigkeit beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.

Im Jahr 2021 wurde der Länderbericht zum Ausbau erneuerbarer Energien erstmalig federführend vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz unter Mitwirkung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft erarbeitet.



www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html

Sowohl der Länderbericht des Freistaats als auch der Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses liegen seit Ende des Jahres 2021 vor und sind auf der Webseite des Bundeswirtschaftsministeriums veröffentlicht.

Der nach § 98 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz eigentlich zum 31. Dezember 2021 vorgesehene Monitoringbericht der Bundesregierung ist nicht rechtzeitig erschienen.

Es ist absehbar, dass die Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angehoben werden müssen, um den wachsenden Strombedarf im Wärme-, Verkehrs- und Industriesektor sowie den deutschen und europäischen Klimazielen Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Windenergie an Land und die Zubauvolumina für Photovoltaikanlagen.

Der Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses weist für Thüringen im ersten Halbjahr 2021 geringe Zuwächse bei Anzahl und Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aus. Bei der solaren Strahlungsenergie bedeutet der Zuwachs an installierter Leistung sogar gleichzeitig einen Rückgang von fast einem Drittel gegenüber dem Vergleichszeitraum erstes Halbjahr 2020. Der Nettozubau bei Windenergieanlagen geht in Thüringen seit 2018 deutlich zurück. Für 2021 zeigt sich eine leichte Erholung. Auch bei der Photovoltaik erreichen die Zubauraten, trotz insgesamt positiver Entwicklung, nicht den angestrebten Ausbaukorridor. Es fehlen ausreichende, vor allem größere Flächen. Bundesweit fällt Thüringen da-

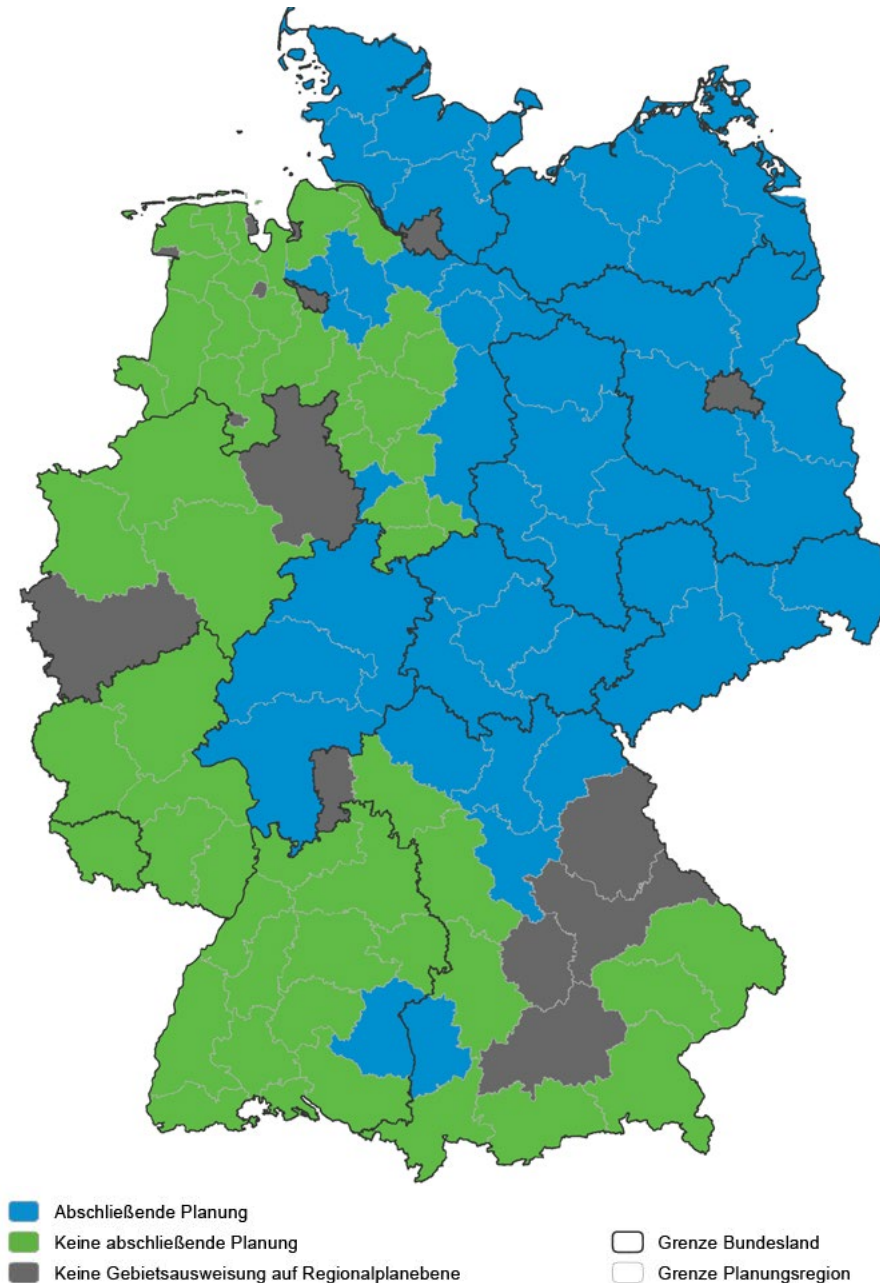
mit beim Ausbau erneuerbarer Energien im Vergleich zu anderen Bundesländern von einem der vorderen Plätze zurück ins untere Mittelfeld.

Der Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zeigt auch, dass die Flächenausweisungspraxis für die Windenergie an Land in Deutschland sehr heterogen ist. Karte 5 verdeutlicht die Unterschiede auf Landes- und Regionalplanebene. „Während in den Bundesländern Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie weiten Teilen von Niedersachsen eine abschließende Regionalplanung vorliegt, weisen die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland vornehmlich eine nicht abschließende Landes- oder Regionalplanung auf. Das heißt, zusätzlich zu den Flächen, die für Windenergie an Land in der Raumordnungsplanung festgelegt sind, können die Kommunen weitere Flächen auf Bauleitplanebene ausweisen oder die Flächen der Landes- und Regionalplanung weiter konkretisieren. In einigen Regionen findet die Flächenausweisung ausschließlich auf Bauleitplanebene statt.“ (Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses, Seite 15)

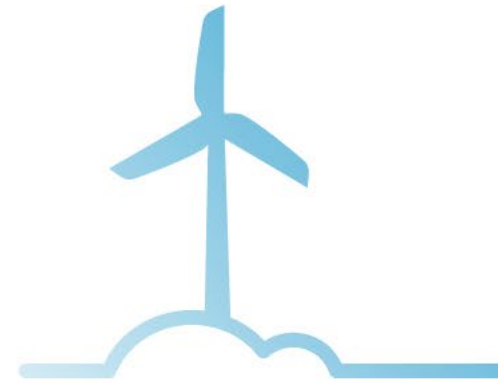


Karte 5

Flächenausweisung für Windenergie an Land auf Landes- und Regionalplanebene



Quelle: Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land an die Bundesregierung gemäß § 98 EEG 2021 - Berichtsjahr 2021



Interessant ist auch, ob und wenn ja, welche Ziele die Länder sich zur Flächenausweisung bei Windenergie an Land gestellt haben. Hierzu wird im Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses ausgeführt: „Konkrete Ziele für die Ausweisung von Windenergienutzungsflächen haben Thüringen (1 % der Landesfläche), Niedersachsen (beabsichtigt ist 1,4 % der Landesfläche bis 2030 sowie 2,1 % ab 2030 für Windenergie an Land auszuweisen) sowie die Länder Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (2 % der Landesfläche). Baden-Württemberg hat das Ziel, dass mindestens 2 % der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie und/oder Photovoltaik auf Freiflächen gesichert werden sollen. In neun Ländern, darunter den drei Stadtstaaten, liegen derzeit keine Flächenziele für den Ausbau der Windenergie auf Landesebene vor.“ (Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses, Seite 14)

Die Erstellung des Länderberichts für 2022 wird bereits vorbereitet. Der Länderbericht soll in diesem Jahr, abweichend vom Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021, bereits Ende Mai 2022 dem Kooperationsausschuss vorgelegt werden. In enger Zusammenarbeit mit den unteren Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte werden die Daten zum Ausbau der erneuerbaren Energien erfasst und ausgewertet.

Analyse des Umweltbundesamts zu Mindestabständen und Thüringer Waldgesetz



www.umweltbundesamt.de/publikationen/auswirkungen-von-gesetzesänderungen-auf

Die Analyse ist auf der Internetseite des Umweltbundesamts eingestellt.

Im Oktober 2021 veröffentlichte das Umweltbundesamt eine Ad-hoc-Analyse im Rahmen des Vorhabens „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land“. Es wurden die Auswirkungen von Gesetzesänderungen auf Raumordnungspläne am Beispiel aktueller Entwicklungen in Thüringen dargestellt.

Mittels GIS-Analyse wurde durch die Autoren quantifiziert, welche Auswirkungen mit der Festlegung eines 1.000 m-Abstands zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden sowie der bereits in Kraft getretenen Änderung des Thüringer Waldgesetzes auf die Thüringer Flächenkulisse für Windenergienutzungen verbunden sind.

Beide Regelungen zusammen würden zu einer Reduzierung der Flächenkulisse für die Windenergienutzung von etwa 23 % führen, jedoch mit erheblichen Unterschieden je nach Planungsregion. Während die Verringerung für die Planungsregionen Nord- und Mittelthüringen unterhalb von 5 % der bisherigen Fläche läge, würde sie für Südwest- und Ostthüringen 70 % bzw. 53 % betragen. Die Auswirkungen der Mindestabstandsregelung wurden im Vergleich als relativ gering ermittelt, da diese bereits größtenteils von den Regionalen Planungsgemeinschaften in ihren Plänen oder Planentwürfen zugrunde gelegt wurden.

Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind

Im Thüringer Klimagesetz ist in § 4 Abs. 2 Satz 2 die Bereitstellung von 1 % der gesamten Landesfläche für die Nutzung der Windenergie festgelegt.

Eine Grundlage für die Regionalisierung des Gesamtziels bildet die „Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind“, die vom Thüringer Ministerium für Umwelt,

Energie und Naturschutz beauftragt und vom Leipziger Institut für Energie erstellt wurde.

Die Studie gibt auf Basis einer Auswertung bereits vorliegender Studien, Dokumente und Daten Empfehlungen für die (prozentuale) Aufteilung des 1 %-Flächenziels auf die vier Planungsregionen.

Sie arbeitet die maßgeblichen Einflusskriterien heraus, die einen Ansatz für das Erreichen des Flächenpotenzials bieten. Aus diesen gewonnenen Erkenntnissen leiten die Gutachter Handlungs- und Ermessensspielräume bei den für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie maßgeblichen Regel- und Planwerken her.

Tabelle 6: Empfehlung der Gutachter

Quelle: Leipziger Institut für Energie (IE), „Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind“ Leipzig, 2021

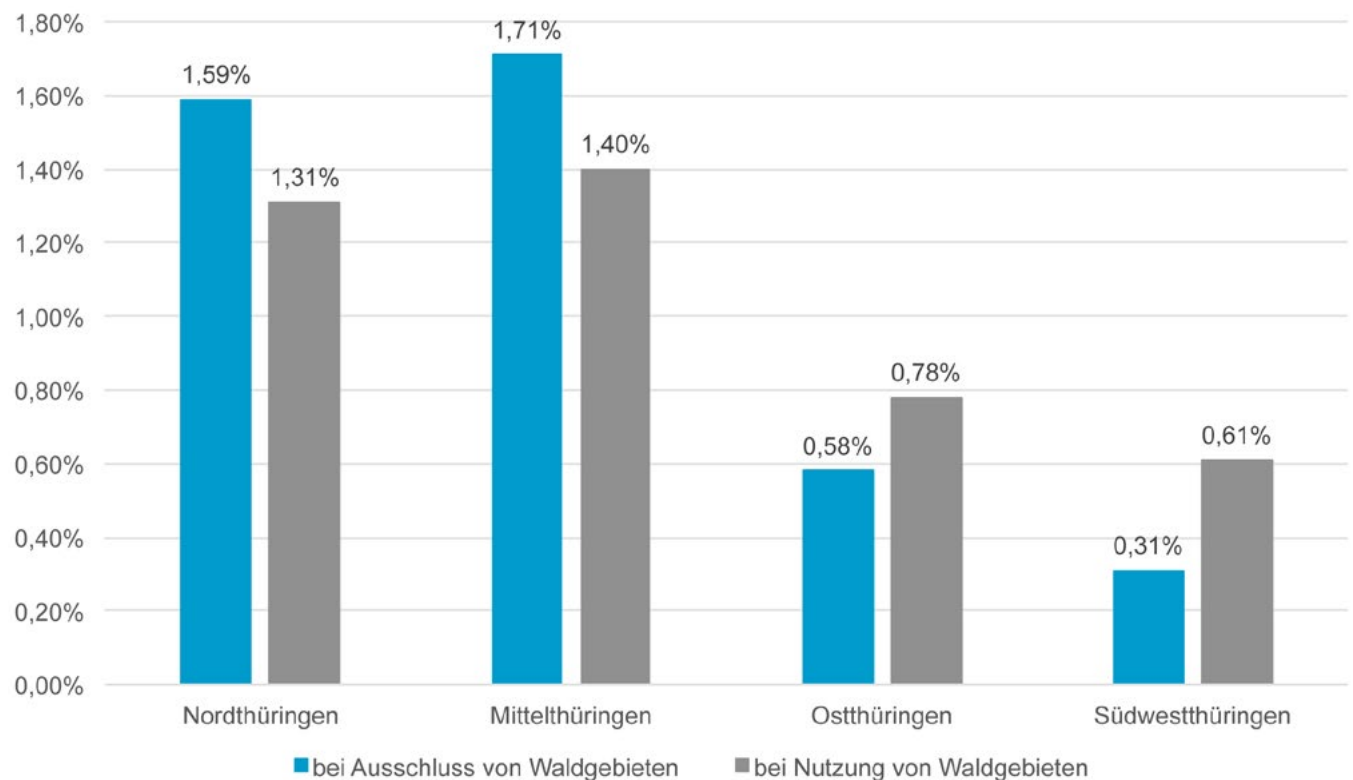
Planungsregion	bei Ausschluss von Waldgebieten	bei Nutzung von Waldgebieten
Nordthüringen	1,59 %	1,31 %
Ostthüringen	1,71 %	1,40 %
Mittelthüringen	0,58 %	0,78 %
Südwestthüringen	0,31 %	0,61 %
Thüringen	1,00 %	1,00 %

Die Ergebnisse der Studie sollen für die begonnene Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms genutzt werden. Die Gutachter stellen fest, dass die vorliegenden Teilpläne Wind und die Entwürfe der Regionalpläne der Planungsgemeinschaften sowie die Studien „Ermittlung von Präferenzräumen

für die Windenergienutzung in Thüringen“ am besten für detaillierte Aussagen geeignet sind. Für die Vorranggebiete Windenergie empfehlen die Gutachter, das 1 %-Landesziel entsprechend der in Tabelle 6 aufgelisteten regionalen Verteilung zu erreichen.

Abbildung 1: Regionalisierungsempfehlung Metastudie

Quelle: Leipziger Institut für Energie (IE), „Metastudie: Potenzielle Vorranggebiete Wind“ Leipzig, 2021



Es zeigt sich also eine große Spannweite der regionalen Flächenanteile. Die Unterschiede resultieren insbesondere aus der Windhöffigkeit, der Siedlungsstruktur und der naturräumlichen Ausstattung der Thüringer Planungsregionen.

Bei generellem Ausschluss von Waldgebieten in Thüringen bedeutet dies für die Planungsregion Mittelthüringen beispielsweise eine Vergrößerung der Fläche für Vorranggebiete Windenergie um das 2,7-Fache (von derzeit 0,63 % auf 1,71 %). Werden auch Waldflächen genutzt, würde sich der zu erbringende Anteil für

Mittelthüringen auf 1,4 % der Regionsfläche verringern.

In beiden Betrachtungen (mit oder ohne Wald) bleibt festzuhalten, dass die Planungsregionen Mittel- und Nordthüringen für die Umsetzung des landesweiten 1 %-Ziels deutlich über 1 % ihrer Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen müssen. Die Planungsregionen Ost- und Südwestthüringen nähern sich in ihren Regionsanteil an, wenn hier Waldgebiete für die Windenergienutzung zur Anwendung kommen.

Windpark Galgenhöh



Des Weiteren wurde durch die Gutachter ermittelt, dass nachstehende Kriterien zur Erhöhung des Flächenpotenzials beitragen können:

1. Reduzierung des Mindestabstands von Vorranggebieten Windenergie zu Siedlungen in Mittelthüringen auf 1.000 m (wie in den übrigen Planungsregionen),
2. Verminderung der Mindestabstände zwischen zwei Vorranggebieten (derzeit 5 km),
3. Verkleinerung der Mindestgröße von Vorranggebieten (derzeit 25 ha),
4. Überprüfung der notwendigen Größe der Schutzbereiche um die Kulturerbestandorte im Rahmen von Einzelfallprüfungen,
5. Verringerung der Mindestabstände zu Siedlungen (ggf. differenziert nach Siedlungsgröße) auf weniger als 1.000 m,
6. Einbeziehung von Teilflächen der Naturparke, soweit es sich nicht um Teilgebiete mit strengeren Schutzvorschriften (z. B. Naturschutzgebiete) handelt,
7. Einbeziehung von Teilflächen von Landschaftsschutzgebieten, soweit es sich nicht um Teilgebiete mit strengeren Schutzvorschriften handelt,
8. Überprüfung weiterer Einzelfallkriterien, insbesondere in Bezug auf Denkmalschutz- und Artenschutzbelange.

Mögliches bundesweites 2 %-Flächenziel für Windenergie an Land (Stand Februar 2022)

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, für die Windenergie an Land 2 % der Landesflächen auszuweisen. Eine solche Flächenausweisung entspricht dem, was die Koalitionsparteien im Bund nach gängigen Studien zur Erreichung der Klimaschutzziele als notwendig erachten. Der Koalitionsvertrag sieht die nähere Ausgestaltung des Flächenziels im Baugesetzbuch vor.

Als zentrales Gremium für die Behandlung des 2 %-Ziels soll der weiter oben bereits erwähnte Kooperationsausschuss dienen. In seiner 3. Sitzung am 16. Februar 2022 unterrichtete der Bund die Länder über die Pläne der Bundesregierung zur Umsetzung des 2 %-Ziels.

Als Zeithorizont zur Umsetzung des 2 %-Ziels gibt die Bundesregierung die Jahre 2032 bis 2035 vor. Bis 2026 sollen jedoch schon bestimmte Zwi-

schensziele erreicht werden. Der Bund beabsichtigt Rechtsfolgeregelungen bei Zielverfehlung einzuführen. Demnach würden Windenergieanlagen bei Zielverfehlung im gesamten Plangebiet planungsrechtlich zulässig sein, das heißt die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetz würde unmittelbar ohne eine Konzentrationsplanung mittels Regionalplanung oder kommunaler Flächennutzungsplanung gelten.

Für einen möglichen Verteilungsschlüssel des 2 %-Flächenziels auf die Länder sind verschiedene Szenarien in der Diskussion. Bei einem Szenario, das das 2 %-Ziel gleichmäßig auf alle Länder verteilt, müsste Thüringen im Zwischenzieljahr 2026 1,4 % und im Zieljahr 2035 dann 2 % seiner Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen.

Im Vergleich zu anderen Ländern hat Thüringen den Vorteil, dass der Prozess zur Stärkung der Windenergienutzung mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms bereits eingeleitet ist. Die Möglichkeit zur Berücksichtigung einer sich ändernden Bundesgesetzgebung kann in das Verfahren zur Teilfortschreibung integriert werden. Auch die Regionalen Planungsgemeinschaften sind bereits auf die anstehenden bundesrechtlichen Entwicklungen hingewiesen und aufgefordert worden, diese zu berücksichtigen (siehe oben unter 2.1 – Anträge auf Fristverlängerung).



Ministerin Susanna Karawanskij informiert auf der Regierungsmedienkonferenz am 1. März 2022 zum 2 %-Flächenziel des Bundes



4

Kurzberichte

4.1 Projektabschluss OptiTrans – Optimierung von Verkehrspolitik für eine grünere Mobilität



Am 4. November 2021 fand die Abschlussveranstaltung des Interreg Europe Projekts „OptiTrans – Optimization of Public Transport Policies for Green Mobility“ statt.

Im Rahmen der Veranstaltung wurden Ergebnisse der Projektarbeit präsentiert. Unter dem Thema „Gestaltung und Optimierung des ÖPNV – Herausforderungen jetzt und in der Zukunft“ stellten Partner aus Rumänien, Kroatien, Estland, Griechenland und Spanien sowie Thüringen ihre regionalen Ansätze zu Untersuchungen, wie öffentliche Transportsysteme attraktiver und schadstoffärmer werden können, vor. Im Fokus standen dabei Ansätze und Steuerungsmöglichkeiten in den Bereichen Organisation sowie Tarif und Ticketing. Neben einem Fachvortrag aus Deutschland bot die Veranstaltung einen Einblick

in weitere Regionen Mitteleuropas und ihre Herausforderungen bei der Verbesserung des ÖPNV zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens. Dazu fand ein reger Austausch mit den ca. 70 internationalen Teilnehmenden der Videokonferenz statt.

Die beteiligten Regionen haben in der ersten Projektphase gemeinsam Probleme und Lösungen identifiziert. Dazu gehörten eine Status-Quo-Analyse der lokalen Gegebenheiten sowie gegenseitige Besuche vor Ort, um Best Practices voneinander zu übernehmen. Durch den engen Austausch konnten innerhalb der Projektlaufzeit Maßnahmenpläne entwickelt werden, die darauf abzielen, die CO2-Emissionen im Öffentlichen Personennahverkehr zu verringern.

OptiTrans wurde aus Mitteln des EU-Programms Interreg Europe finanziert, welches darauf abzielt, die Leistungsfähigkeit politischer Maßnahmen und Programme für die regionale Entwicklung zu verbessern. Behörden in ganz Europa können im Rahmen von Interreg Europe

gemeinsame Problemlösungen bspw. zu Fragen der regionalen Entwicklung, Innovation oder Nachhaltigkeit erarbeiten und sich über gute Praktiken austauschen.



Ohrdruf
Gräfenroda Gotha →

4.2 REIF – Ein europäisches Kooperationsprojekt zur Revitalisierung des regionalen Schienengüterverkehrs

Projekthintergrund

Der Kampf gegen den Klimawandel ist eine der größten und wichtigsten Herausforderungen unserer Zeit. Dabei spielt die Reduzierung der klimaschädlichen CO₂-Emissionen unserer Industriegesellschaft eine zentrale Rolle.

Nach der Energiewirtschaft ist der Verkehr bzw. Transport in Deutschland, Europa und der Welt der zweitgrößte Verursacher von CO₂. Da unser modernes Leben ohne den Transport von Menschen und Gütern nicht vorstellbar ist, müssen Wege gefunden werden, wie der damit verbundene Ausstoß von Treibhausgasen drastisch reduziert werden kann. Ein solcher Weg ist die Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die Schiene, denn dort verursacht er im Vergleich weniger als ein Viertel Kohlendioxid pro Tonne und Kilometer.

Deutschland und die Europäische Union wollen in den nächsten Jahren den Anteil der Schiene am gesamten Verkehrsaufkommen deutlich erhöhen, um ihre Klimaziele erreichen zu können. Dafür müssen insbesondere für den Schienen-

güterverkehr die regionalen Zugangsbedingungen auch abseits der großen industriellen Zentren verbessert werden. In den letzten Jahrzehnten wurde ein großer Anteil der regionalen Schienen- und Verladeinfrastruktur aus der Nutzung genommen oder vernachlässigt.

Im von der EU geförderten Interreg Projekt REIF (REgional Infrastructure for railway Freight transport - revitalised) haben sich zehn Partner aus sechs Ländern Europas zusammengefunden, um zu untersuchen, wie man diese infrastrukturellen Defizite am besten überwinden kann. Dabei werden die jeweils vorhandenen regionalen Bedingungen nach einheitlichen Vorgaben untersucht, passende Verbesserungsmaßnahmen entwickelt und die dabei gewonnenen Erfahrungen ausgetauscht.

Im Landesentwicklungsbericht 2021 wurden bereits erste Projektarbeitsstände vorgestellt. Im Laufe des Jahres 2021 kamen weitere Ergebnisse und Aktivitäten hinzu, auf die nachfolgend eingegangen wird.



Vortrag von Reinhard Haller von der EU Kommission auf der Transnationalen Politikkonferenz am 19. Oktober 2021



Pilotaktion in Thüringen

In Thüringen wurde im Rahmen des REIF-Projekts eine sogenannte Pilot Action umgesetzt mit dem Thema: „Entwicklung einer Roadmap zur Wiederbelebung stillgelegter Strecken für den Schienengüterverkehr am Beispiel der Ohratalbahn zwischen Gotha und Gräfenroda“. Die Schwerpunkte, die Gegenstand dieser Untersuchung waren, sind in Abbildung 2 aufgeführt.



Quintessenz der Roadmap ist der Vorschlag eines Vorgehens in drei Phasen. Dabei werden stufenweise die Qualität und Quantität des Güterverkehrs erhöht. Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass die Anforderungen an die Ausstattung der Bahnstrecke und damit die notwendigen Investitionen stufenweise erhöht werden. Ein Übergang zur nächsten Phase ist nicht zwingend notwendig und wird nur vollzogen, wenn er als sinnvoll erachtet wird.

•**Phase 1:** Minimale Streckenertüchtigung für Gelegenheitsgüterverkehr mit reduzierter Betriebsqualität

Erste Fahrten von Güterzügen sind bereits nach relativ überschaubaren Maßnahmen zur Streckenertüchtigung möglich. So können erste Nutzer gewonnen, Servicenetzwerke geknüpft und die Voraussetzungen für eine Bundesförderung bei nachfolgenden umfassenderen Ausbaumaßnahmen geschaffen werden.

•**Phase 2:** Erweiterte Streckenertüchtigung zur Erfüllung der betrieblichen Anforderungen für Regelgüterverkehr

Wenn die erste Phase erfolgreich verläuft und an ihre Grenzen stößt, kann die zweite Phase mit weitergehenden Investitionen gestartet werden. Für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gibt es eine belastbare Grundlage aus Phase 1.

Abbildung 2: Untersuchungsschwerpunkte zur Reaktivierung einer Eisenbahnstrecke für den Güterverkehr

Quelle: Eigene Darstellung



Weitergehende Fördermöglichkeiten sind nun verfügbar. Eine grundlegende Infrastruktur und erste Servicenetzwerke sind vorhanden. Der Nutzerkreis kann ausgebaut werden.

•**Phase 3:** Reaktivierung der Strecke für die betrieblichen Anforderungen eines kombinierten Personen- und Güterverkehrs

Um die vorhandene Strecke auch für den Personenverkehr nutzbar zu machen, ist ein Übergang zu Phase drei erforderlich, weil spezielle bauliche Voraussetzungen wie Bahnhöfe oder Haltepunkte geschaffen oder wieder in Betrieb genommen

werden müssen. Für den Güterverkehr hat die Einrichtung von Personenverkehr den Vorteil, dass wesentlich mehr Züge verkehren, auf die die Kosten für den Streckenunterhalt umgelegt werden. Die Streckennutzungsgebühren pro Zug werden geringer und die Transportkosten sinken.

Die am Beispiel der Ohratalbahn entwickelte Roadmap kann zukünftig als Leitlinie für die Wiederbelebung weiterer stillgelegter Strecken für den Güterverkehr dienen und besitzt somit eine über das Projekt hinausgehende nachhaltige Wirkung für die Stärkung des Schienengüterverkehrs.

Regionale Workshops zum Aufbau von Kapazitäten – Capacity Building



Um die Projektergebnisse zu verbreiten und Stakeholdern für die Probleme des Schienengüterverkehrs zu sensibilisieren, sind drei Capacity Building Workshops durchgeführt worden. Insgesamt 37 Teilnehmende vornehmlich aus Verwaltungen und Planungseinrichtungen konnten erreicht werden und gaben ein positives Feedback zu den Veranstaltungen, die pandemiebedingt ausschließlich online stattfanden.

Thematisch basierten diese Workshops auf den Inhalten und Ergebnissen der

Projektarbeit von REIF. Über die Vorstellung der Projektarbeit hinaus konnten externe Experten aus verschiedenen Fachrichtungen rund um den Schienengüterverkehr für Vorträge gewonnen werden.

• **Workshop 1:** Market analysis & assessment of infrastructure and services

• **Workshop 2:** Guideline for future railinfrastructure and services

• **Workshop 3:** Roadmap new rail infrastructure/services 2030

Formulierung möglicher politischer Maßnahmen

Konkret ging es dabei um die Weiterentwicklung der Schieneninfrastruktur, Finanzierungs- und Förderbedarfe sowie die Verbesserung von Serviceleistungen rund um den schienengebundenen Güterverkehr in Thüringen.

Nach einem ersten Treffen entstand ein Arbeitspapier darüber, wie politische

Maßnahmen dazu beitragen können, die diskutierten Probleme zu lösen oder Alternativen zu finden.

Nach dem zweiten Treffen wurde dieses Arbeitspapier weiter konkretisiert und zu einem Maßnahmenplan erweitert, in dem die drängendsten Maßnahmen bis zum Jahr 2030 in den Bereichen Infrastruktur,

Verwaltung und Service aus der Sicht des Advisory Boards aufgelistet sind.

Dieser Maßnahmenplan wurde den zuständigen Stellen im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Transnationale Politikkonferenz

Am 19. Oktober 2021 veranstaltete REIF eine Online-Konferenz mit Teilnehmenden aus mehreren europäischen Ländern.

Hochkarätige Vertreter aus der europäischen Politik und Wirtschaft trugen zu Themen des Schienengüterverkehrs vor. Die zehn Partner des REIF-Projekts

präsentierten ihre zentralen Projektergebnisse. Anschließend entwickelte sich eine Diskussion über den aktuellen Stand und die Entwicklungsperspektiven der Eisenbahn als wichtige und nachhaltige Transportalternative für eine CO₂ neutrale Zukunft in Europa.

4.3 Ministerkonferenz für Raumordnung – MKRO

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat am 29. November 2021 im Umlaufbeschlussverfahren den Beschluss „Lehren aus der Corona-Pandemie: Sicherstellung resilienter Raumstrukturen“ gefasst. Die MKRO hat festgestellt, dass die Corona-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen erhebliche räumliche Auswirkungen haben. Räumliche Transformationsprozesse würden beschleunigt und verstärkt, wie zum Beispiel die Digitalisierung der Arbeitswelt und des Bildungssystems, die wachsende Bedeutung mobiler Arbeit (Homeoffice, CoWorking) oder die Zunahme des Online-Handels. Die MKRO sieht die räumliche Planung mit ihrem präventiven Charakter gefordert, stärker als bisher zu resilienten Raumstrukturen beizutragen

und betont in diesem Zusammenhang die Leitprinzipien der Raumentwicklung in Bund und Ländern, insbesondere die Zielsetzungen „Gleichwertige Lebensverhältnisse“, „Nachhaltige Raumentwicklung“ sowie das Zentrale-Orte-System. Die MKRO bittet die Bundesregierung, in ihrer Strategie zur Krisenvorsorge und zur Steigerung der Resilienz neben fachpolitischen Strategien und Maßnahmen auch räumliche Aspekte und raumordnerische Zielsetzungen zu berücksichtigen. Thüringen hatte sich bei der Beschlussfassung enthalten, weil nach hiesiger Auffassung die Raumordnung und Landesplanung weder Verursacher der Pandemie noch maßgeblicher Akteur bei deren Bewältigung war und ist.



www.bmwsb.bund.de

Der vollständige Beschlusstext kann auf den Internetseiten des für Raumordnung zuständigen Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen eingesehen werden.

4.4 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ist am 1. September 2021 in Kraft getreten. Vorausgegangen waren:

1. Modellvorhaben der Raumordnung „Planspiel und Testplan Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (2018 bis 2020) – Beteiligung über MKRO Raumentwicklungsausschuss,
2. Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (11. März 2020),
3. Beteiligung MKRO Ausschuss Recht und Verfahren zum 1. und 2. Vorentwurf (März 2020 bis Juli 2020),
4. Beteiligung zum 1. Entwurf BRPH nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (28. September 2020),

5. Länderanhörung/Verbandanhörung nach § 47 GGO (3. Mai 2021).

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat als oberste Raumordnungsbehörde in Thüringen in allen Phasen mitgewirkt bzw. federführend für den Freistaat Stellungnahmen abgegeben.

In der Stellungnahme zum 1. Entwurf wurden ganz grundsätzliche Zweifel an der Vollziehbarkeit der Festlegungen mitgeteilt und auf Mängel im Beteiligungsverfahren hingewiesen sowie eine ganze Reihe Hinweise zu den einzelnen Regelungsabsichten geäußert. Es war davon auszugehen, dass aufgrund der offensichtlichen Mängel eine umfangreiche Überarbeitung stattfinden würde, die dann in einen 2. Entwurf mit erneutem Beteiligungsverfahren münden

würde. Stattdessen wurde lediglich ein geringfügig überarbeiteter Entwurf in eine Länderanhörung gegeben.

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz ist mit seinem Inkrafttreten von öffentlichen Stellen in Thüringen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Entscheidungen über die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen anzuwenden. Dies betrifft zunächst die anstehende Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und die laufenden Fortschreibungen der Regionalpläne. Aber auch die Bauleitplanung und Fachplanungen können direkt betroffen sein.

4.5 Thüringen in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland

Auf Vorschlag der für Landes- und Regionalentwicklung zuständigen Ressorts aus Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen wurde die Arbeitsgruppe Landes- und Regionalentwicklung gegründet.

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Länder, der Planungsgemeinschaften, der beteiligten Städte und Landkreise, der Landesentwicklungsgesellschaften sowie aus Vertretern von thematisch berührten Kammern und Verbänden zusammen.

Es sollen insbesondere länderübergreifende Fragestellungen zu den nachfolgenden Themenbereichen behandelt werden:

- Raumstruktur (Raumabgrenzung entsprechend der Zuschnitte der berührten Regionalen Planungsgemeinschaften)
- Daseinsvorsorge
- Erreichbarkeit
- Einzelhandel
- Wohnpotenziale und Flächenverfügbarkeit.

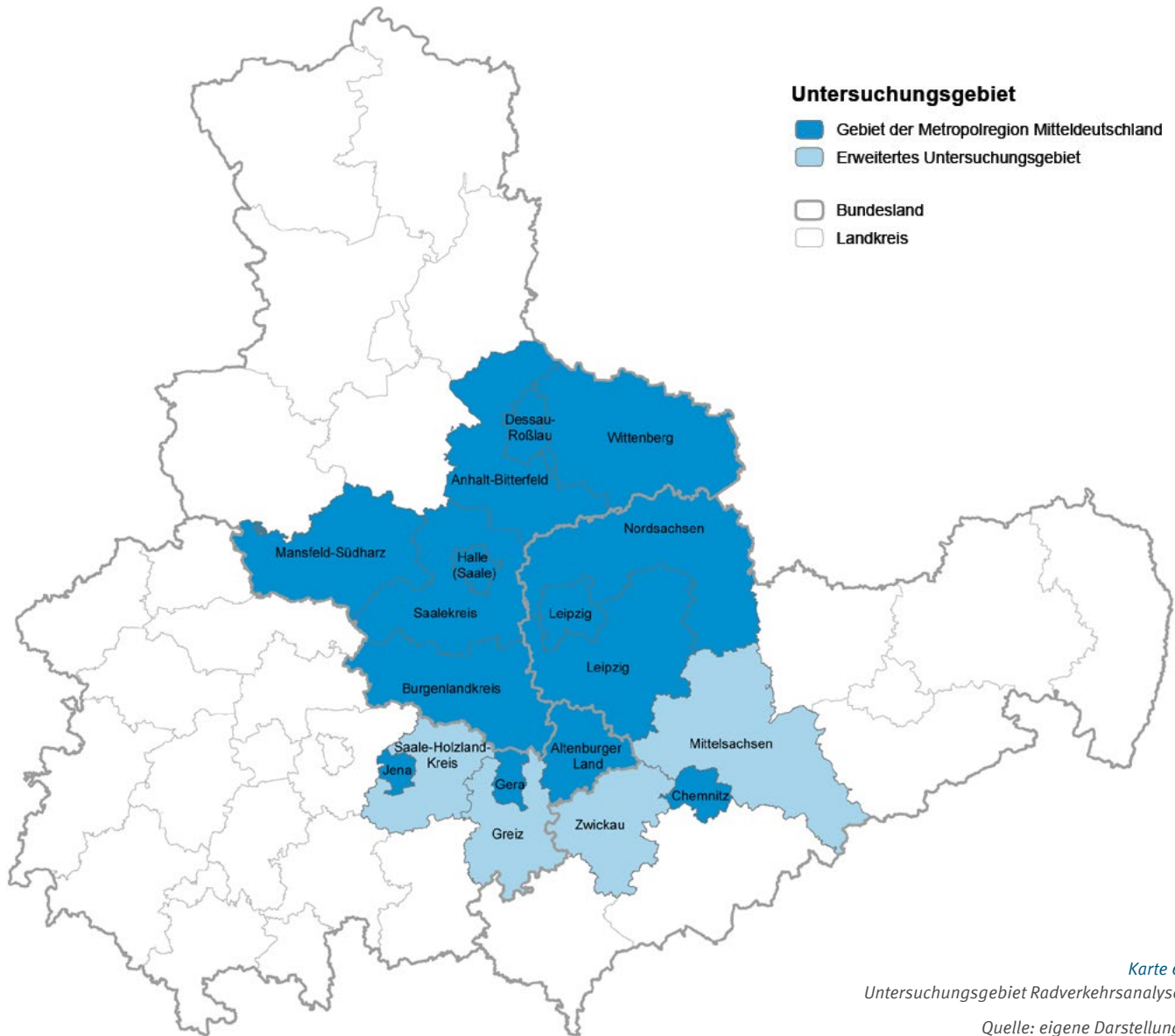
Als erstes länderübergreifendes Projekt treibt die Arbeitsgruppe die Entwicklung des Radverkehrs als einen umweltfreundlichen und klimaschonenden Verkehrsträger im Alltags- wie im touristischen Verkehr voran. Hierzu ist die Erstellung einer ausführlichen Radverkehrsanalyse geplant. Grundlage hierfür ist die Schaffung einer umfassenden länderübergreifenden Datenbasis bezüglich des aktuellen Stands sowie der Entwicklung des Radverkehrs in der Region Mitteldeutschland.

Zunächst wurde eine sogenannte Meta-studie beauftragt. Im Rahmen dieser Meta-studie wird geprüft, welche Statistiken, Analysen, Studien und Konzepte sowohl in Bezug auf den Alltagsradverkehr als auch den touristischen Radverkehr im Untersuchungsgebiet vorliegen. Ziel der geplanten Radverkehrsanalyse ist die Schaffung einer Datenbasis für strategische Entscheidungen und effiziente Maßnahmen zur Entwicklung des Radverkehrs in der Region Mitteldeutschland. Defizite und Potenziale sollen abgeleitet werden und letztlich eine begründete Bewertung und Priorisierung von Entscheidungen und Maßnahmen ermöglicht werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst mit zwölf Landkreisen und sechs kreisfreien

Städten den Untersuchungsraum der die Metropolregion Mitteldeutschland flächendeckend abbildet. Bei der Ermittlung von Daten und Indikatoren wird berücksichtigt, dass die drei Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zumindest zukünftig in ihrer Gesamtheit einbezogen werden. Die geplante Radverkehrsanalyse Mitteldeutschland könnte insofern Modelcharakter für ein zukünftig auf die drei Bundesländer ausgeweitetes Monitoring haben. Für die weitere Planung wird daher als Ziel vorausgesetzt, dass Maßnahmen, Strukturen und Entscheidungen nicht nur im Wirkungsbe-reich der Metropolregion betrachtet und evaluiert werden sollen, sondern darüber hinaus bis auf Ebene der Bundesländer.

Mitteldeutscher Gemeinschaftsauftritt auf der EXPO REAL 2021





Des Weiteren ist im Rahmen der Arbeitsgruppe von den Landesentwicklungsgesellschaften Sachsen-Anhalt und Thüringen geplant, länderübergreifende Mobilitätskonzepte zu entwickeln. Der Fokus in der Arbeitsgruppe soll dabei auf innovative Aspekte der Mobilitätsentwicklung gelegt werden, die darauf abzielen, einen Beitrag für die Daseins-

vorsorge und Erhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu leisten (Stichwort: letzte Meile im ländlichen Raum). Zunächst gilt es daher einen entsprechenden Überblick an Best Practice Beispielen zu sammeln, die bei der Umsetzung des Gleichwertigkeitsauftrags helfen können.





4.6 Landesplanungsbeirat Thüringen

Die 29. Sitzung des Landesplanungsbeirats fand am 23. November 2021 unter Leitung von Ministerin Susanna Karawanskij statt. Mit Blick auf die Einhaltung der pandemiebedingten Hygieneregeln konnten für die Sitzung die Räumlichkeiten der Industrie- und Handelskammer Erfurt genutzt werden. Die Veranstaltung wurde zudem als Hybridveranstaltung durchgeführt, so dass sich Teilnehmende auch per Video zuschalten konnten.

Einen Schwerpunkt der Sitzung bildete die Information und Diskussion zur beabsichtigten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 für die Themenbereiche Zentrale Orte, Raumstrukturen sowie Erneuerbare Energien in der aktuellen Legislaturperiode bis 2024 (vgl. Abschnitt 1.1). Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Thematik der umweltverträglichen Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen. Hier gab die Industrie- und Handelskammer Erfurt zunächst einen Überblick

über Arten heimischer mineralischer Rohstoffe und deren Bedarf und Produktionsmengen. Zudem wurden durch diese die Ergebnisse einer aktuellen Unternehmensumfrage zu Lieferengpässen und Rohstoffknappheiten vorgestellt. Anschließend stellte der BUND, Landesverband Thüringen das in seinem Auftrag erstellte Gutachten „Umweltverträgliche Alternativen zum Abbau von Naturgips“ vor.

Die Diskussion zu beiden Themen soll in der nächsten Sitzung des Landesplanungsbeirats wieder aufgegriffen bzw. fortgeführt werden.

Darüber hinaus wurden in der Sitzung die von der Landesregierung angestrebte Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (vgl. Abschnitt 1.2) sowie aktuelle Entwicklungen im Themenbereich Windenergie vorgestellt. Erläutert wurden hier u.a. die Rahmenbedingungen des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung auf

Bundes- und Landesebene sowie die Regionalisierung des 1 %-Flächenziels aus dem Thüringer Klimagesetz im Ergebnis der Metastudie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (vgl. Abschnitt 3.2).

Ebenfalls informiert wurde über den aktuellen Stand der Änderungsverfahren zu den Thüringer Regionalplänen, das Inkrafttreten der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH) am 1. September 2021 sowie den Stand des Ausbaus des Stromübertragungsnetzes.

Im April 2022 endet der fünfjährige Berufszeitraum der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesplanungsbeirats. Im Mai 2022 erfolgt durch Frau Ministerin Karawanskij eine Neuberufung des Landesplanungsbeirats.

Sitzung des Landesplanungsbeirats am 23. November 2021



Berufszeitraum der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesplanungsbeirats

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über den Landesplanungsbeirat werden die Mitglieder des Landesplanungsbeirats auf Grund der Vorschläge der im Landesplanungsbeirat vertretenen Organisationen von dem für die Landesplanung zuständigen Minister für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen.

5

Blick in die Werkstatt – Online-Tool und Abwägungsdatenbank

Eine zeitgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert einen deutlich höheren Aufwand als bei früheren Planungsvorhaben. Es besteht einerseits ein grundsätzliches Interesse der Landesregierung an mehr Transparenz und Bürgernähe. Andererseits ist die Erwartungshaltung in der Bevölkerung gestiegen, auch bei komplexen Sachverhalten niedrigschwellig und frühzeitig beteiligt zu werden. Dies trifft umso mehr zu, da wie bei der aktuell laufenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms mit dem Windenergieausbau und der Festlegung Zentraler Orte immer wieder Themen mit politischer Bedeutung und mit hohem Interesse über eine Fachöffentlichkeit hinaus Gegenstand der Landesplanung sind.

Ein ganz wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang ist eine einfache und effiziente Möglichkeit, Planungsdokumente bereitzustellen und fachliche Hinweise entgegennehmen zu können.

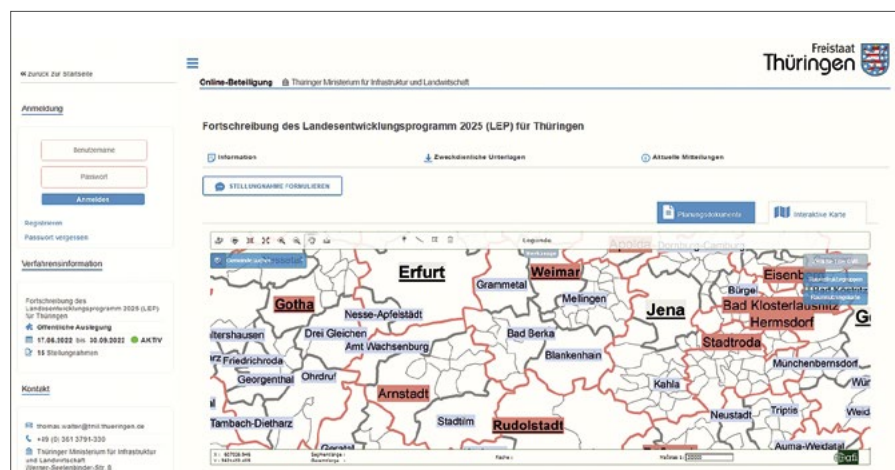
Im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 wurden damals über 500 Stellungnahmen abgegeben, die über 5.000 Sachäußerungen enthielten. Bei aktuellen Planungsverfahren ist sogar mit deutlich höheren Zahlen zu rechnen. Für alle Stellungnahmen und Sachäuße-

rungen besteht die Notwendigkeit einer lückenlosen Erfassung, Strukturierung sowie einer transparenten Abwägung und Ergebnisdarstellung.

Diese Ansprüche waren mit den bislang verfügbaren Lösungen nur unzureichend und mit hohem Aufwand realisierbar. Daher wurde nach einer leistungsfähigen und dauerhaft verfügbaren Lösung in Form einer Abwägungsdatenbank gesucht. Ziel war es, durch optimierte Abläufe von der Erfassung über die Abwägung bis hin zur (online-) Veröffentlichung die Prozesse so zu strukturieren, dass Synergien genutzt werden, der manuelle Aufwand auf das Notwendigste minimiert wird sowie Effektivität und

Transparenz des Abwägungsverfahrens aber qualitativ erheblich gesteigert werden.

Zunächst wurden die bereits bekannten Lösungen anderer Länder gesichtet und bewertet. Daraus ergab sich, dass eine Lösung, die bereits in Mecklenburg-Vorpommern und in Hessen zum Einsatz kommt, auf der Grundlage der Kieler Beschlüsse nachgenutzt werden kann. Nach einer Weiterentwicklung und einigen Anpassungen kommt die Abwägungsdatenbank im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zu ihrem ersten großen Einsatz.





Aufbau und Funktionsweise der Abwägungsdatenbank

Die Abwägungsdatenbank besteht aus mehreren Modulen, die für die einzelnen Schritte des Beteiligungsverfahrens die erforderlichen Werkzeuge bereithält.

1. Ein erster Schritt ermöglicht die Erfassung eines Plans sowohl in seiner Gesamtheit als auch gemäß seiner inneren Struktur. Bei Änderungen aktualisieren sich die Bezüge selbständig.

2. Der zweite Schritt ist der Eingang von Stellungnahmen. Dabei besteht die Möglichkeit, neben Texten auch Abbildungen, wie zum Beispiel kartografische Darstellungen hochzuladen bzw. in kartografischen Darstellungen Anmerkungen machen zu können. Stellungnahmen, die analog in Papierform oder als Datei per E-Mail eingehen, werden entsprechend aufbereitet (Scan, Texterkennung) und in die Datenbank importiert.

Im Ergebnis enthält eine zentrale Datenbank den aufbereiteten Plan, die zugehörigen Stellungnahmen, Ergebnisse und sonstige Dokumente bzw. Notizen. Ein Index, erweitert durch eine Schlagwortsuche, lässt einen schnellen Zugriff auf die verschiedenen Inhalte zu. Umfangreiche Sortier-, Filter- und Abfragemöglichkeiten erleichtern die Recherche und Auswertung. Serienbrieffunktionen erlauben sowohl bei der Erfassung der Stellungnahmen als auch nach erfolgter Bearbeitung/Abwägung schnelle Antworten auf Nachfragen zum Umgang mit einzelnen Stellungnahmen.

3. Die auf den verschiedenen Wegen (Online-Eingabe, gescannte Dokumente etc.) eingehenden Stellungnahmen werden in einem dritten Schritt erfasst und strukturiert. Die Verbindung zwischen Kapiteln, Abschnitten und Unterabschnitten vereinfacht die Zuordnung zu den Plansätzen. Ein Metadatenblatt enthält die notwendigen Daten über die Stellungnahme sowie den Absender, führt gleiche Stellungnahmen, die auf verschiedenen Wegen erfasst wurden, zusammen und gibt den Status der Bearbeitung aus. Ebenso stellt es den Bezug zu Anhängen her. Die Erfassung von Unterschriftenlisten erfolgt äquivalent.

Für die weiteren Arbeitsschritte erfolgt eine Zerlegung in Einzelaussagen (Sachäußerungen) unter Beibehaltung des Zusammenhangs.

4. In einem vierten Schritt erfolgt die eigentliche Abwägung. Im Rahmen des Arbeitsschrittes der Abwägung wird gewährleistet, dass die Bearbeitung der Sachäußerungen jeweils sowohl im Kontext der Stellungnahme als auch des Plans erfolgt. Eine Korrekturfähigkeit der Bearbeitung ist gegeben, das Original wird automatisch archiviert.

5. Der fünfte Schritt ist die Analyse und Auswertung. Bei der Auswertung ist es möglich, umfangreiche Berichte nach den verschiedenen Bereichen zu erzeugen (z. B. nach Plansätzen, Stellungnahmen, Abwägungsergebnissen etc.), gleiches gilt für die Präsentation. Dazu gehören auch statistische Auswertungen und eine Exportfunktion (Excel, Access). Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens können jeweils hochaktuell und grafisch unterstützt präsentiert werden.

Der Zugang zur Abwägungsdatenbank erfolgt sowohl für Öffentlichkeit als auch auf der Bearbeitungsseite über eine übersichtliche und einfach zu bedienende Web-Oberfläche.

IMPRESSUM

Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt
Telefon: 0361 574111000
E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de
Internet: www.tmil.info

Redaktion

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 5
Strategische Landesentwicklung, Demografie und Forsten
Referat 51
Raumordnung und Landesplanung

Gestaltung und Satz

Gudman Design . www.gudman.de

Kartengrundlage

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
© GeoBasis-DE / BKG 2018

Datengrundlage

Vgl. Quellenverweise zu Tabellen, Grafiken und Karten

Bildnachweis

Marcel Keßler/TMIL, Daniel Santana/TMIL, Thomas Walter/TMIL, Bern Edelmann/
TSK, Holger Ballenthin, Alexander Stempelwitz, Tom Schulze/EMMD, Silvio
Hickethier/TMIL, Michael Reichel (arifoto.de), lapping/Pixabay.com, maria-anne/
Pixabay.com, tirachardz/freepik.com

Redaktionsschluss

April 2022

*Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Landesentwicklungsbericht
gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.*



IMPRESSUM

Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 900362
99106 Erfurt